



Gesetzliche Unfallversicherung bei Entsendung ins Ausland

Deutsche Verbindungsstelle
Unfallversicherung – Ausland

Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung

Herausgeber:

**Deutsche Verbindungsstelle
Unfallversicherung – Ausland
(DVUA)**

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV)

Glinkastraße 40, 10117 Berlin, Deutschland

Telefon: +49 (0)30 288 763 – 800

Telefax: +49 (0)30 288 763 – 643

E-mail: dvua@dguv.de

Internet: www.dguv.de

– August 2016 –

Vorwort

Die Vorbereitung und Durchführung von Tätigkeiten inländischer Unternehmen im Ausland ist für diese und für die vom Auslandseinsatz betroffenen Arbeitnehmer mit vielfältigen Problemen und Fragen verbunden.

Hinsichtlich der gesetzlichen Unfallversicherung ist für die Unternehmen vor allem von Interesse, was zur Sicherstellung der arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Betreuung vor, während und nach dem Auslandsaufenthalt zu beachten ist. Wegen der Bedeutung der Malaria unter den im Ausland erworbenen Erkrankungen wird auf sie besonders eingegangen. Ferner ist es wichtig, zu wissen, unter welches System der sozialen Sicherheit die im Ausland tätig werdenden Arbeitnehmer fallen und auf welche Weise, in welchem Umfang und von wem sie im Bedarfsfall bei Arbeitsunfall/Berufskrankheit ärztlich versorgt werden können.

Das Merkblatt "Gesetzliche Unfallversicherung bei Entsendung ins Ausland" gibt daher in erster Linie den Unternehmen Hilfestellungen und Antworten zu den im Zusammenhang mit einem Auslandsaufenthalt auftretenden Fragen. Aber auch die ins Ausland entsandten Arbeitnehmer können ihm Hinweise zu versicherungsrechtlichen Fragen und Besonderheiten der Leistungserbringung während des Auslandseinsatzes entnehmen.

Die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung und die Deutsche Verbindungsstelle Unfallversicherung-Ausland bei der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. einschließlich der Verbindungsstellen-Berufsgenossenschaften beantworten gerne weitere Fragen im Zusammenhang mit Auslandstätigkeiten, welche durch das vorliegende Merkblatt nicht hinreichend beantwortet werden.

Sankt Augustin, im Oktober 2003

Inhaltsverzeichnis

1	Aufgaben der Unfallversicherung.....	5
1.1	Verhütung von Arbeitsunfällen/Berufskrankheiten/arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie Erste Hilfe	5
1.2	Wiederherstellung der Gesundheit und der Leistungsfähigkeit der Unfall-verletzten... 5	
1.3	Entschädigung durch Geldleistungen	6
2	Vom Versicherungsschutz erfasste Personen.....	7
3	Versicherungsfälle/Privatunfälle.....	8
3.1	Arbeitsunfälle.....	8
3.2	Wegeunfälle	8
3.3	Berufskrankheiten	8
3.4	Privatunfälle und unfallunabhängige Erkrankungen	9
4	Unfallverhütung und Erste Hilfe	10
5	Versicherungsrechtliche Aspekte bei Beschäftigung im Ausland	11
5.1	Allgemeines.....	11
5.2	Deutscher Unfallversicherungsschutz bei Beschäftigung in Staaten der EU, des EWR und der Schweiz.....	12
5.3	Deutscher Unfallversicherungsschutz bei Beschäftigung in Abkommens- staaten....	13
5.4	Deutscher Unfallversicherungsschutz bei Beschäftigung im vertragslosen Ausland .	16
5.5	Besondere Auslandsversicherung	16
5.6	Familienangehörige, Privatunfälle oder unfallunabhängige Erkrankungen während eines Auslandsaufenthalts.....	16
6	Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung	17
6.1	Im Inland (allgemein).....	17
6.2	Während einer Auslandstätigkeit	17
6.2.1	Sachleistungsaushilfe in EU-/EWR-/der Schweiz (s. 5.2) und Abkommenstaaten (s. 5.3).....	17
6.2.1.1	Umfang des Sachleistungsaushilfeanspruchs.....	17
6.2.1.2	Mitzuführende Bescheinigungen und Stellen, die diese ausfertigen	17
6.2.1.3	Aushelfende Stellen.....	32
6.2.1.4	Kostenerstattung bei Wahlleistungen	32
6.2.2	Selbst zu beschaffende Leistungen im vertragslosen Ausland	32
6.2.3	Rücktransport und Kostenbeteiligung der gesetzlichen Unfallversicherung	33
7	Vorbereitung der Auslandstätigkeit.....	33
7.1	Anmeldung von Auslandsaufenthalten und Auslandsmontagen	33
7.2	Bestellung eines verantwortlichen Leiters	35
7.3	Erste Hilfe.....	35
7.4	Sicherstellung der arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Betreuung	36
7.5	Heilbehandlungsmöglichkeiten am ausländischen Arbeitsort (Ärzte, Krankenhäuser etc.)	36
7.6	Notwendiges Informationsmaterial und Vordrucke.....	36

7.7	Sicherstellung der arbeitsmedizinischen Vorsorge vor, während und nach dem Auslandseinsatz	37
7.8	Meldepflicht und Dokumentation.....	38
7.9	Hinweise zur Malariavorbeugung.....	38
8	Maßnahmen bei Unfällen und Berufskrankheiten	39
9	Maßnahmen nach Rückkehr ins Inland	40
	Anhang 1: Arbeiten in Belgien	42
	Anhang 2: Träger der Sachleistungsaushilfe	59
	Anhang 3: Merkblätter Vordrucke	66
	Anhang 4: Einrichtungen der Auslandsversicherung	70
	Anhang 5: Verbindungsstellen-Berufsgenossenschaften.....	72
	Anhang 6: Bildnachweis	74

1 Aufgaben der Unfallversicherung

Den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung sind folgende Aufgaben zugewiesen:

- Verhütung von Arbeitsunfällen/Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie Erste Hilfe
- Wiederherstellung der Gesundheit und der Leistungsfähigkeit der Unfallverletzten/Berufserkrankten
- Entschädigung durch Geldleistungen

1.1 Verhütung von Arbeitsunfällen/Berufskrankheiten/arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie Erste Hilfe

Die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung sind verpflichtet, mit allen geeigneten Mitteln für die Verhütung von Arbeitsunfällen/Berufskrankheiten, arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe zu sorgen. Hierzu werden Unfallverhütungsvorschriften erlassen, deren Einhaltung durch fachlich besonders vorgebildete Aufsichtspersonen überwacht wird. Daneben beraten die Aufsichtspersonen die Unternehmen in allen Sicherheitsfragen.

1.2 Wiederherstellung der Gesundheit und der Leistungsfähigkeit der Unfallverletzten

Nach Eintritt eines Arbeitsunfalls/einer Berufskrankheit sind die Träger der Unfallversicherung verpflichtet, mit allen geeigneten Mitteln die medizinische Wiederherstellung (Heilbehandlung) der Verletzten durchzuführen.



Falls erforderlich, sind im Anschluss hieran Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft (Berufshilfe) zu erbringen. Ergänzende Leistungen zur Heilbehandlung und Berufshilfe runden die Rehabilitationsaufgaben ab.

1.3 Entschädigung durch Geldleistungen

Geldleistungen werden vorübergehend - beispielsweise für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit - und/ oder auf Dauer - beispielsweise Renten wegen langfristiger Verletzungsfolgen - erbracht. Empfänger von Geldleistungen können verletzte Personen oder deren Hinterbliebene sein.

Materialien zum Leistungsumfang der gesetzlichen Unfallversicherung können bei den zuständigen Trägern der Unfallversicherung oder der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung¹ angefordert oder auf den übrigen Internetseiten eingesehen werden. Der Leistungsumfang während einer Auslandstätigkeit ist unter 6.2 des Merkblatts erläutert.

¹ Glinkastraße 40, 10117 Berlin

2 Vom Versicherungsschutz erfasste Personen

Grundsätzlich ist in der gesetzlichen Unfallversicherung jede Person versichert, die in einem Arbeits-, Dienst- oder Ausbildungsverhältnis beschäftigt wird.

Unternehmer (auch freiberuflich Tätige) und ihre im Unternehmen mitarbeitenden Ehegatten sind - mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Unfallversicherung - grundsätzlich nicht versichert, es sei denn, der für sie zuständige Träger der Unfallversicherung bezieht sie durch entsprechende Satzungsvorschrift in den Versicherungsschutz ein. Von dieser Möglichkeit haben verschiedene gewerbliche Berufsgenossenschaften Gebrauch gemacht. Ferner können sich Unternehmer und deren Ehegatten freiwillig dem Versicherungsschutz unterstellen. Ein Ehegatte des Unternehmers, der mit diesem in einem Beschäftigungsverhältnis steht (Arbeitsvertrag), ist kraft Gesetzes versichert.

Abbildung 1: Versicherte Personen

Pflichtversicherte		Freiwillig Versicherte
Kraft Gesetzes	Kraft Satzung des Versicherungsträgers	Kraft Vertrags mit dem Versicherungsträger
Versichert sind u. a. alle in einem <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsverhältnis • Dienstverhältnis • Ausbildungsverhältnis stehenden Personen	Versichert können u. a. sein <ul style="list-style-type: none"> • Unternehmer • im Unternehmen mitarbeitende Ehegatten 	Versichern können sich <ul style="list-style-type: none"> • Unternehmer • im Unternehmen mitarbeitende Ehegatten, soweit sie nicht Kraft Satzung versichert sind

3 Versicherungsfälle/Privatunfälle

Versicherungsfälle der gesetzlichen Unfallversicherung sind Arbeitsunfälle einschließlich Wegeunfälle und Berufskrankheiten.

3.1 Arbeitsunfälle

Arbeitsunfälle sind solche Unfälle, die eine versicherte Person in ursächlichem Zusammenhang mit ihrer versicherten Tätigkeit erleidet.

Auch Unfälle auf Betriebswegen und Geschäftsreisen sind Arbeitsunfälle, soweit sie mit der versicherten Tätigkeit in ursächlichem Zusammenhang stehen. Als Betriebswege sind dabei alle Wege anzusehen, die eine versicherte Person im Auftrag des Unternehmers oder im Interesse des Betriebs zurücklegt.

Bei Geschäftsreisen sind alle Unfälle bei Betätigungen, die mit dem Beschäftigungsverhältnis in einem wesentlichen Zusammenhang stehen, als Arbeitsunfälle anzuerkennen. Betätigungen, die bei einer Geschäftsreise der Privatsphäre zuzurechnen sind, stehen nicht unter Versicherungsschutz.

3.2 Wegeunfälle

Als Arbeitsunfälle gelten auch Wegeunfälle. Versichert ist der mit der Tätigkeit im Unternehmen zusammenhängende Weg zum und vom Ort der versicherten Tätigkeit. Für den Versicherungsschutz unschädlich ist es, wenn die versicherte Person den unmittelbaren Weg zur oder von der Arbeitsstätte verlässt, um ihr Kind dorthin zu bringen oder abzuholen, wo es während der beruflich bedingten Abwesenheit versorgt wird. Erhalten bleibt der Versicherungsschutz auch bei Umwegen, die durch die gemeinsame Benutzung eines Fahrzeugs für den Weg zum und vom Ort der versicherten Tätigkeit bedingt sind (Fahrgemeinschaften).

3.3 Berufskrankheiten

Berufskrankheiten sind solche Krankheiten, die in die Liste der Berufskrankheiten aufgenommen und als solche bezeichnet sind und die sich der Versicherte durch seine versicherte Tätigkeit zuzieht. Unter bestimmten Voraussetzungen werden im Einzelfall auch nicht in der Liste enthaltene Krankheiten wie eine Berufskrankheit entschädigt.

3.4 Privatunfälle und unfallunabhängige Erkrankungen

Die gesetzliche Unfallversicherung erfasst nicht Unfälle und Erkrankungen, die der Privatsphäre zuzurechnen sind. Leistungen für solche Ereignisse können durch die übrigen Zweige der Sozialversicherung - Kranken-/Renten-/Pflegeversicherung - nach deren Vorschriften erbracht werden.

4 Unfallverhütung und Erste Hilfe

Grundsätzlich gelten die innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu beachtenden Unfallverhütungsvorschriften auch bei einem vorübergehenden Arbeitseinsatz im Ausland.

Deutsche Unfallverhütungsvorschriften müssen im Gastland befolgt werden, soweit Rechtsvorschriften dieses Lands dem nicht entgegenstehen.

Die Aufsichtspersonen können im Gastland keine Anordnungen treffen. Bei Nichteinhaltung einer Unfallverhütungsvorschrift können gegenüber dem Mitgliedsunternehmen im Inland die notwendigen Maßnahmen angeordnet werden.



5 Versicherungsrechtliche Aspekte bei Beschäftigung im Ausland

5.1 Allgemeines

Grundsätzlich erstreckt sich der Schutz der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung nur auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Dabei kommt es für den Versicherungsschutz auf die Staatsangehörigkeit nicht an.

Tätigkeiten außerhalb des genannten Gebiets können auf der Grundlage besonderer Rechtsvorschriften vom Versicherungsschutz erfasst sein. Solche sind die Regelungen des Rechts der EU (siehe 5.2), der zweiseitigen Abkommen über Soziale Sicherheit (siehe 5.3), des Sozialgesetzbuchs über die sog. Ausstrahlung (siehe 5.4) und die des § 140 Abs. 2 und 3 SGB VII zur Auslandsversicherung (siehe 5.5). Generell gilt, dass wenige Tage oder Monate dauernde Auslandseinsätze/Geschäftsreisen dem deutschen gesetzlichen Unfallversicherungsschutz unterliegen, wenn die betroffenen Personen von ihrem inländischen Arbeitgeber ins Ausland entsandt werden. Besteht Versicherungsschutz, gelten hinsichtlich des Versicherungsfalls die in 3.1 bis 3.3 aufgeführten Grundsätze.



5.2 Deutscher Unfallversicherungsschutz bei Beschäftigung in Staaten der EU, des EWR und der Schweiz

Nach den Regelungen der Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und Nr. 987/2009 unterliegen Arbeitnehmer, die in der Bundesrepublik Deutschland von einem Unternehmen beschäftigt werden, weiterhin den deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit, wenn sie von dem Unternehmen zur Ausführung einer Arbeit in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaats der EU entsandt werden, sofern die voraussichtliche Dauer der Beschäftigung 24 Monate nicht überschreitet. EU-Mitgliedstaaten sind neben Deutschland:

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn und der griechische Teil von Zypern.

Außerdem ist Voraussetzung, dass der Arbeitnehmer nicht entsandt wird, um einen anderen Arbeitnehmer abzulösen, bei dem die Zeit, für die er entsandt wurde, abgelaufen ist. Die Regelung gilt für Staatsangehörige der EU-/EWR-Mitgliedstaaten/der Schweiz sowie für Drittstaatsangehörige (außer im Verhältnis zu Dänemark und Großbritannien) und dabei auch für Arbeitnehmer, die im Hinblick auf die Entsendung in einen anderen Mitgliedstaat eingestellt werden, sofern sie unmittelbar vor Beginn ihrer Beschäftigung bereits den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem das Unternehmen, bei dem sie eingestellt sind, seinen Sitz hat, unterlagen.

Für Mehrfachbeschäftigte für einen oder unterschiedliche Arbeitgeber in zwei oder mehr Mitgliedstaaten der EU sowie für das Geschäftspersonal diplomatischer Vertretungen und konsularischer Dienststellen sowie für Hilfskräfte der EU gibt es Sonderregelungen. Auskünfte dazu können beim zuständigen deutschen Träger der Unfallversicherung und/oder der Deutschen Verbindungsstelle Unfallversicherung – Ausland eingeholt werden.

Die Weitergeltung der deutschen Rechtsvorschriften wird in speziellen Bescheinigungen ausgewiesen (siehe 6.2.1.2).

Personen, die die genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, unterstehen von Anfang an den Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit des EU-/EWR-Mitgliedstaats oder der Schweiz, in dessen/deren Gebiet die Tätigkeit ausgeübt wird (siehe Anhang 1, Beispiel im Verhältnis zu Belgien). So gelten für in einem anderen EU-/EWR-Mitgliedstaat/der Schweiz für ausschließlich dortige Tätigkeiten eingestellte Arbeitskräfte (sog. Ortskräfte) die Rechtsvorschriften dieses Staats.

Das EU-Recht sieht vor - Art. 16 Verordnung (EG) Nr. 883/2004 -, dass im Interesse bestimmter Personen oder Personengruppen Ausnahmereinigungen hinsichtlich der Unterstellung unter die Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit eines Mitgliedstaats geschlossen werden können (s. Anhang 1 unter Ausnahmereinigungen). So kann beispielsweise vereinbart werden, dass Personen, die länger als 24 Monate in einen anderen EU-Mitgliedstaat entsandt werden, weiter den deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit unterstellt bleiben. Entsprechende Anträge sind in der Bundesrepublik Deutschland an die Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland, Pennfeldsweg 12 c, 53177 Bonn, zu richten. Dazu ist u. a. eine Erklärung des Arbeitnehmers erforderlich. Ein entsprechender Vordruck der Deutschen Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland ist dem Anhang 1 beigefügt.

5.3 Deutscher Unfallversicherungsschutz bei Beschäftigung in Abkommensstaaten

Die Bundesrepublik Deutschland unterhält mit den Staaten

- Bosnien-Herzegowina
- Brasilien
- Israel
- Kanadische Provinz Québec
- Kosovo
- Marokko
- Mazedonien
- Montenegro
- Serbien
- Türkei
- Tunesien

Abkommen über soziale Sicherheit, in deren sachlichen Geltungsbereich die gesetzliche Unfallversicherung einbezogen ist.

Wie im EU-Recht sind auch in diesen Abkommen Regelungen enthalten, nach denen die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit bei einer Beschäftigung im jeweils anderen Vertragsstaat für einen vorübergehenden Zeitraum fort gelten. Die jeweiligen Entsendezeiträume bewegen sich zwischen 12 und 36 Monaten mit anschließender Verlängerungsmöglichkeit. Einzelheiten können aus der Abbildung 2 entnommen werden.

Analog zu den EU-Staaten wird die Weitergeltung der deutschen Rechtsvorschriften in speziellen Bescheinigungen festgehalten (siehe 6.2.1.2).

Wie auch im Verhältnis zu den EU-Staaten können bei Beschäftigungen in Staaten, mit denen die Bundesrepublik Deutschland Abkommen über soziale Sicherheit unterhält, Ausnahmevereinbarungen getroffen werden.



Bei Beschäftigungen in der Türkei sind Ausnahmeregelungen entweder vom Arbeitnehmer mit Zustimmung des Arbeitgebers oder vom Arbeitgeber mit Zustimmung des betroffenen Arbeitnehmers zu beantragen. Im Verhältnis zu Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Israel, der kanadische Provinz Québec, Kosovo, Marokko, Mazedonien, Montenegro, Serbien und Tunesien ist der Antrag vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer gemeinsam zu stellen.

Die zuständige Behörde, das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, hat die Zuständigkeit für den Abschluss von Ausnahmevereinbarungen im Abkommensbereich der unter 5.2 genannten Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland übertragen. Hinweise zu entsprechenden Anträgen können von dort bezogen werden.

Hinsichtlich der Beschäftigung von Ortskräften gelten die Ausführungen unter 5.2 entsprechend.

Für die Beschäftigung bei amtlichen Vertretungen, deren Mitgliedern oder bei anderen öffentlichen Arbeitgebern gibt es Sonderregelungen, über die der zuständige deutsche Träger der Unfallversicherung auf Anfrage Auskunft gibt.

Abbildung 2: Entsendezeiträume und Verlängerungsmöglichkeiten

	12 Monate	24 Monate	36 Monate	60 Monate	ohne konkrete zeitliche Begren- zung	Verlänge- rungs- möglich- keiten in Monaten	Ausnah- mever- einba- rung möglich ²
EU-/EWR-Mitgliedstaaten und Schweiz		•					•
Bosnien-Herzegowina					•		•
Brasilien		•					
Israel					•		•
Québec				•			
Kosovo					•		•
Marokko			•			36	•
Mazedonien		•					•
Montenegro					•		•
Serbien					•		•
Türkei					•		•
Tunesien	•					12	•
alle übrigen Staaten					•		

Informationen können auch den Merkblättern „Information zur Sozialversicherung im Rahmen der EG-Verordnung Nr. 883/2004“ bei vorübergehender Beschäftigung im Ausland der Deutschen Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland³ und deren Internetseiten⁴ entnommen werden.

Weitere Auskünfte können die Verbindungsstellen-Berufgenossenschaften geben.⁵

² s. Anhang 1

³ s. Anhang 3

⁴ www.dvka.de

⁵ s. Anhang 5

5.4 Deutscher Unfallversicherungsschutz bei Beschäftigung im vertragslosen Ausland

Personen, die sich auf Weisung ihres inländischen Arbeitgebers vom Inland in einen ausländischen Staat begeben, der nicht zu den unter 5.2 und 5.3 genannten Staaten gehört, um dort eine zeitlich begrenzte Tätigkeit für den inländischen Arbeitgeber zu verrichten, unterstehen auf Grund der Ausstrahlungsregelung des § 4 Sozialgesetzbuch IV weiterhin den deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit. Da eine feste Zeitgrenze nicht genannt ist, besteht auch für Tätigkeiten, die auf mehrere Jahre befristet sind, deutscher Versicherungsschutz.

Unschädlich ist, wenn die betreffende Person im Inland eigens für eine Arbeit im Ausland eingestellt worden ist. War sie jedoch vorher nicht im Inland beschäftigt, muss sie hier wenigstens ihren gewöhnlichen Aufenthalt gehabt haben. Für Ortskräfte gelten die unter 5.2 enthaltenen Ausführungen entsprechend.

Da die beschriebene Ausstrahlungsregelung unabhängig von einer etwaigen Versicherungspflicht im jeweiligen ausländischen Staat besteht, ist nicht ausgeschlossen, dass eine Doppelversicherung - in der Bundesrepublik Deutschland über die Ausstrahlungsregelung und im ausländischen Staat auf Grund der dort vorhandenen Rechtsvorschriften - entsteht. Damit einher ginge eine doppelte Heranziehung der Unternehmen zu Beiträgen der sozialen Sicherheit.

5.5 Besondere Auslandsversicherung

Für den Fall, dass weder über das EU-Recht, noch das Abkommensrecht, noch die Ausstrahlungsregelung des Sozialgesetzbuchs deutscher gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für die Dauer einer Auslandstätigkeit hergeleitet werden kann, haben verschiedene Träger der Unfallversicherung von der Möglichkeit, eine besondere Auslandsversicherung nach § 140 Abs. 2 und 3 SGB VII einzurichten, Gebrauch gemacht. Sie ist eine freiwillige Versicherung und erfasst vor allem Fälle, in denen während des Auslandseinsatzes das inländische Beschäftigungsverhältnis ruht. Ein Abschluss empfiehlt sich in vielen Fällen. Nähere Auskünfte gibt der zuständige Träger der Unfallversicherung.⁶

5.6 Familienangehörige, Privatunfälle oder unfallunabhängige Erkrankungen während eines Auslandsaufenthalts

Mitreisende Familienangehörige sind auch bei Auslandstätigkeiten des Versicherten nicht in der gesetzlichen Unfallversicherung geschützt (Ausnahmen für Ehegatten siehe 2).

Erleiden versicherte Personen einen Unfall oder ziehen sie sich eine Erkrankung zu und fehlt es am Zusammenhang mit der betrieblichen Tätigkeit - Privatunfall oder private Erkrankung -, bestehen keine Ansprüche gegenüber der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung. Versicherungsschutz kann jedoch über die gesetzliche Kranken- oder Rentenversicherung bestehen.

Es wird empfohlen, eine private Auslandsversicherung für Krankheit und/oder Unfall einschließlich Rückflugversicherung abzuschließen.

⁶ s. Anhang 4

6 Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung

6.1 Im Inland (allgemein)

Siehe zu den Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung 1.2 und 1.3.

6.2 Während einer Auslandstätigkeit

6.2.1 Sachleistungsaushilfe in EU-/EWR-/der Schweiz (s. 5.2) und Abkommenstaaten (s. 5.3)

Die im Inland auf Grund gesetzlicher Vorschriften, von Verträgen und Absprachen bewährten Verfahren zur Betreuung von verletzten und erkrankten Personen können bei Aufenthalt der Betroffenen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland nicht gleichermaßen angeboten und durchgeführt werden. Im EU-Recht und den Abkommen über soziale Sicherheit, in die die Unfallversicherung einbezogen ist - ausgenommen Brasilien - sind indessen Regelungen enthalten, die es ermöglichen, Leistungen der Heilbehandlung aushilfsweise zu erbringen.

6.2.1.1 Umfang des Sachleistungsaushilfeanspruchs

Bei Aufenthalt in einem EU-/EWR-Mitgliedstaat/der Schweiz oder einem Abkommensstaat können die Personen, die während des Aufenthalts in diesem Staat weiterhin der deutschen Unfallversicherung unterstehen oder die wegen eines früher eingetretenen Arbeitsunfalls/einer Berufskrankheit Ansprüche gegenüber einem deutschen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung haben, Sachleistungen von den Versicherungsträgern des jeweiligen Aufenthaltstaats erhalten. Leistungsumfang und Zeitraum, während dessen Leistungen beansprucht werden können, richten sich nach den Rechtsvorschriften des Aufenthaltstaats. Das bedeutet, dass in Staaten, deren Sozialleistungssystem nicht so stark ausgebaut ist, wie das der Bundesrepublik Deutschland, eine Einschränkung des Leistungsumfangs der Heilbehandlung hinzunehmen ist. Sofern das Recht des aushelfenden Staats eine Selbstbeteiligung vorsieht, trifft dies auch die bei einem deutschen Träger der Unfallversicherung versicherten Personen. Sieht das deutsche Recht für vergleichbare Fälle keine Selbstbeteiligung vor, wird der deutsche Träger der Unfallversicherung die Kosten bei entsandten Personen im Regelfall erstatten.

6.2.1.2 Mitzuführende Bescheinigungen und Stellen, die diese ausfertigen

Zur Dokumentation der Weitergeltung der deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit und für den Anspruch auf aushilfsweise Versorgung mit Sachleistungen haben die betroffenen Personen eine Bescheinigung mitzuführen, die sie gleichzeitig von der Versicherungs- und Beitragspflicht im anderen Staat freistellt. Im Verhältnis zu den EU-/EWR-Mitgliedstaaten/der Schweiz ist dies beispielsweise der Vordruck A1 (siehe Abbildung 3), der mit einem bestimmten Antragsformular anzufordern ist (siehe Abbildungen 4 und 5).

Die Bescheinigung wird auf Antrag des Arbeitnehmers oder des Arbeitgebers von der deutschen Krankenkasse erstellt, bei der die Person versichert ist. Besteht kein Krankenversicherungsschutz, wird sie von der Deutschen Rentenversicherung Bund in Berlin ausgestellt.

Einen vorläufigen Anspruch auf Sachleistungen bei Arbeitsunfall/Berufskrankheit gibt die Europäische Krankenversicherungskarte (EHIC), welche vom zuständigen Träger der Krankenversicherung ausgegeben wird (siehe Abbildung 6). Die spezielle Bescheinigung über den Anspruch auf Sachleistungsaushilfe in der Unfallversicherung trägt für den EU-Bereich

die Bezeichnung DA1 (siehe Abbildung 7). Sie setzt den bereits eingetretenen Versicherungsfall voraus und kommt somit grundsätzlich nur im Falle einer Wohnsitzverlegung in Frage; sie wird vom zuständigen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung ausgestellt.

Welche Bescheinigung im Verhältnis zu welchem Staat mitzuführen ist, kann der Abbildung 8 entnommen werden.

A1

**Bescheinigung über
die Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit,
die auf den/die Inhaber/in anzuwenden sind**

Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und Nr. 987/2009 (*)

INFORMATIONEN FÜR DEN/DIE INHABER/IN

Dieses Dokument dient als Bescheinigung über die Sozialversicherungsvorschriften, die für Sie gelten, und als Bestätigung, dass Sie in einem anderen Staat keine Beiträge zu zahlen haben.

Bevor Sie den Staat, in dem Sie versichert sind, verlassen, um in einem anderen Staat eine Arbeit aufzunehmen, sollten Sie sicherstellen, dass Sie über die Dokumente verfügen, die Sie berechtigen, die notwendigen Sachleistungen (medizinische Versorgung, stationäre Behandlung usw.) im Staat Ihrer Erwerbstätigkeit zu erhalten.

- Wenn Sie sich im Staat Ihrer Erwerbstätigkeit vorübergehend aufhalten, beantragen Sie bei Ihrem Krankenversicherungsträger eine Europäische Krankenversicherungskarte (EKVK/EHIC). Sie müssen diese Karte bei Ihrem Gesundheitsdienstleister vorlegen, wenn Sie während Ihres Aufenthalts Sachleistungen in Anspruch nehmen müssen.
- Wenn Sie sich im Staat Ihrer Erwerbstätigkeit niederlassen, beantragen Sie bei Ihrem Krankenversicherungsträger das Formular S1 und übermitteln dieses schnellstmöglich dem zuständigen Krankenversicherungsträger des Ortes, an dem Sie Ihre Erwerbstätigkeit ausüben (**).

Der Versicherungsträger im Aufenthaltsstaat wird bei einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit vorläufig besondere Leistungen erbringen.

1. ANGABEN ZUR PERSON DES INHABERS/DER INHABERIN

1.1 Persönliche Versichertennummer	<input type="checkbox"/> Weiblich	<input type="checkbox"/> Männlich
1.2 Nachname		
1.3 Vorname(n)		
1.4 Geburtsname (***)		
1.5 Geburtsdatum	1.6 Staatsangehörigkeit	
1.7 Geburtsort		
1.8 Anschrift im Wohnstaat		
1.8.1 Straße, Nr.	1.8.3 Postleitzahl	
1.8.2 Ort	1.8.4 Ländercode	
1.9 Anschrift im Aufenthaltsstaat		
1.9.1 Straße, Nr.	1.9.3 Postleitzahl	
1.9.2 Ort	1.9.4 Ländercode	

2. MITGLIEDSTAAT, DESSEN RECHTSVORSCHRIFTEN ANZUWENDEN SIND

2.1 Mitgliedstaat	2.3 Enddatum
2.2 Anfangsdatum	
<input type="checkbox"/> 2.4 Die Bescheinigung gilt für die Dauer der Tätigkeit <input type="checkbox"/> 2.5 Die Feststellung ist vorläufig <input type="checkbox"/> 2.6 Die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 findet gemäß Artikel 87 Absatz 8 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 weiterhin Anwendung	

(*) Verordnung (EG) Nr. 883/2004, Artikel 11 bis 16, und Verordnung (EG) Nr. 987/2009, Artikel 19.

(**) In Spanien muss das entsprechende Dokument der Provinzialdirektion der staatlichen Sozialversicherungsanstalt (INSS) des Wohnorts und in Schweden sowie Portugal dem jeweiligen Sozialversicherungsträger des Wohnorts übermittelt werden.

(***) Liegen dem Träger hierzu keine Angaben vor, informiert der/die Inhaber/in diesen entsprechend.

A1



Bescheinigung über
die Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit,
die auf den/die Inhaber/in anzuwenden sind

3. STATUSBESTÄTIGUNG

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> 3.1 Entsandte/r Arbeitnehmer/in | <input type="checkbox"/> 3.2 Arbeitnehmer/in arbeitet in zwei oder mehr Staaten |
| <input type="checkbox"/> 3.3 Entsandte selbständig erwerbstätige Person | <input type="checkbox"/> 3.4 Selbstständige/r arbeitet in zwei oder mehr Staaten |
| <input type="checkbox"/> 3.5 Beamter/Beamtin | <input type="checkbox"/> 3.6 Vertragsbedienstete |
| <input type="checkbox"/> 3.7 Zum Kreis der Seeleute gehörig | <input type="checkbox"/> 3.8 Tätigkeit als beschäftigte und selbstständig erwerbstätige Person in unterschiedlichen Ländern |
| <input type="checkbox"/> 3.9 Tätigkeit als Beamter/Beamtin in einem Land und als beschäftigte/selbstständig erwerbstätige Person in einem oder mehreren anderen Ländern | <input type="checkbox"/> 3.10 Ausnahmevereinbarung |

4. ANGABEN ZUM ARBEITGEBER/ZUR SELBSTSTÄNDIGEN ERWERBSTÄTIGKEIT IN DEM STAAT,
DESSENRECHTSVORSCHRIFTEN ANGEWANDT WERDEN

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> 4.1.1 Arbeitnehmer/-in | <input type="checkbox"/> 4.1.2 Selbstständig erwerbstätig |
| 4.2 Kenn-Nummer des Arbeitgebers/der selbstständigen Erwerbstätigkeit | |
| 4.3 Name oder Firmenbezeichnung | |
| 4.4 Ständige Anschrift | |
| 4.4.1 Straße, Nr. | 4.4.2 Ländercode |
| 4.4.3 Ort | 4.4.4 Postleitzahl |

5. ANGABEN ZUM ARBEITGEBER/ZUR SELBSTSTÄNDIGEN ERWERBSTÄTIGKEIT IM ANDEREN MITGLIEDSTAAT/
IN DEN ANDEREN MITGLIEDSTAATEN

- 5.1 Name(n) oder Firmenbezeichnung(en) und Kenn-Nummer(n) des Betriebs/der Betriebe oder des Schiffs/der Schiffe, wo Sie beschäftigt sein werden
- 5.2 Anschrift(en) oder Name(n) des Schiffs/der Schiffe, wo Sie im/in den Beschäftigungsstaat/en (selbstständig) erwerbstätig sein werden
- 5.3 Oder: Keine feste Anschrift im/in den Staat/en der (selbstständigen) Erwerbstätigkeit

A1



Bescheinigung über
die Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit,
die auf den/die Inhaber/in anzuwenden sind

6. AUSSTELLENDER TRÄGER

6.1 Name

6.2 Straße, Nr.

6.3 Ort

6.4 Postleitzahl

6.5 Ländercode

6.6 Kenn-Nummer des Trägers

6.7 Faxnummer

6.8 Telefonnummer

6.9 E-Mail

6.10 Datum

6.11 Unterschrift

STEMPEL

Abbildung 4: Fragebogen für die Ausstellung des Vordrucks A1 (Arbeitnehmer)



→ Bitte senden Sie diesen Fragebogen an:

- die gesetzliche Krankenkasse, bei der die entsandte Person versichert ist. Dies gilt unabhängig davon, ob dort eine Pflichtversicherung, freiwillige Versicherung oder Familienversicherung besteht.
- sofern die entsandte Person nicht gesetzlich krankenversichert ist, den Träger der gesetzlichen Rentenversicherung (DRV Bund, DRV Knappschaft Bahn-See oder den zuständigen Regionalträger der DRV).
- wenn die entsandte Person nicht gesetzlich krankenversichert und aufgrund ihrer Mitgliedschaft bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung von der Rentenversicherungspflicht befreit ist, die Arbeitsgemeinschaft Berufsständischer Versorgungseinrichtungen e.V. (ABV), Postfach 080254, 10002 Berlin.

**Entsendung einer abhängig beschäftigten Person in einen anderen Mitgliedstaat¹⁾
– Artikel 12 Absatz 1 VO (EG) Nr. 883/2004 –**

Fragebogen für die Ausstellung einer „Bescheinigung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften“ (Vordruck A1)

1. Angaben zur Person

Geschlecht männlich weiblich unbekannt

Name Vorname

Geburtsname Geburtsdatum Geburtsort

Deutsche Rentenversicherungsnummer

Staatsangehörigkeit:

Adresse im Wohnstaat:

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort Staat

Adresse im Mitgliedsstaat, in den die Entsendung erfolgt (Beschäftigungsstaat):

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort Staat

Sonstige Kontaktadresse der Person:

Name

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort Staat

Bitte zusätzlich ausfüllen, wenn der Fragebogen an den Träger der gesetzlichen Rentenversicherung/ABV gesandt wird:

Bezeichnung des privaten Krankenversicherungsunternehmens

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort Staat

Bezeichnung der zuständigen Einzugsstelle gemäß § 28i SGB IV (Krankenkasse):

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort

¹⁾ Der Begriff „Mitgliedstaat“ bezieht sich auf die EU-Staaten, Island, Liechtenstein, Norwegen sowie die Schweiz.

Bitte zusätzlich ausfüllen, wenn der Fragebogen an die ABV gesandt wird:

Bezeichnung des zuständigen Versorgungswerks
Straße und Hausnummer
Postleitzahl und Ort Mitgliedsnummer

2. Angaben zur Entsendung

Mitgliedstaat, in den die Entsendung erfolgt

Die Entsendung ist vertraglich oder aufgrund der
Eigenart der Beschäftigung im Voraus befristet ja nein

Voraussichtliche Dauer der Entsendung von bis

Die entsandte Person ist im Beschäftigungsstaat tätig als

Beschäftigungsstelle(n) während der Entsendung:

1) Bezeichnung

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort

2) Bezeichnung

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort

3) Bezeichnung

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort

Keine feste Beschäftigungsstelle(n) während der Entsendung

Die entsandte Person war bereits in den letzten zwei Monaten vor
dem aktuellen Entsendezeitraum im Beschäftigungsstaat eingesetzt: ja nein

Falls ja: Die entsandte Person hat in den letzten zwei Jahren wie folgt im Beschäftigungsstaat gearbeitet:

von bis

von bis

von bis

von bis

von bis

Die entsandte Person wird von dem Unternehmen, zu der
sie entsandt wird, einem anderen Unternehmen überlassen: ja nein

Die entsandte Person löst eine zuvor von dem in Deutschland
ansässigen Arbeitgeber oder einem anderen Arbeitgeber aus
Deutschland oder einem anderen Mitgliedsstaat entsandte Person ab: ja nein

Falls ja: Die entsandte Person löst folgende von uns entsandte Person ab:

Name Vorname Geburtsdatum

ursprünglich geplanter Entsendezeitraum: von bis

tatsächlicher Entsendezeitraum: von bis

Der Grund für die Ablösung:

- Erkrankung der zuvor entsandten Person
 Kündigung der zuvor entsandten Person
 betriebsbedingter Personalwechsel

3. Angaben zur Beschäftigung in Deutschland

Die entsandte Person ist bei dem in Deutschland ansässigen Arbeitgeber beschäftigt seit

Die entsandte Person ist in Deutschland tätig als

Für die entsandte Person galten unmittelbar vor Beginn der Entsendung für mindestens einen Monat die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit:

ja nein

Der arbeitsrechtliche Entgeltanspruch der entsandten Person richtet sich auch während der Entsendung ausschließlich gegen den in Deutschland ansässigen Arbeitgeber:

ja nein

Ausschließlich der entsendende Arbeitgeber entscheidet über

- die Anwerbung der entsandten Person:

ja nein

- den Arbeitsvertrag mit der entsandten Person:

ja nein

- die Entlassung der entsandten Person:

ja nein

und

- die wesentlichen Aufgaben, die im Beschäftigungsstaat ausgeübt werden:

ja nein

4. Angaben zum Arbeitgeber in Deutschland

Name Kontaktperson

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort

Telefonnummer Fax

E-Mail

Rechtsform des Unternehmens: Personen- oder Kapitalgesellschaft (z. B. OHG, KG, GmbH, AG)

öffentlicher Arbeitgeber (z. B. Bund, Land, Gemeinde oder Körperschaft, Anstalt bzw. Stiftung öffentlichen Rechts)

Sonstiges (z. B. eingetragener Verein)

Betriebsnummer

Der entsendende Arbeitgeber übt in Deutschland eine nennenswerte Geschäftstätigkeit aus (z. B. 25% des Umsatzes werden in Deutschland erzielt oder 25 % der Beschäftigten sind in Deutschland tätig):

ja nein

In Deutschland beschäftigt der entsendende Arbeitgeber über das interne Verwaltungspersonal hinaus weiteres Personal:

ja nein

Der entsendende Arbeitgeber gehört folgendem Wirtschaftssektor an:

- Land- und Forstwirtschaft, Fischerei
- Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden
- Verarbeitendes Gewerbe
- Energieversorgung
- Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung, Beseitigung von Umweltverschmutzungen
- Baugewerbe
- Groß- und Einzelhandel
- Verkehr (außer Güterbeförderung im Straßenverkehr) und Lagerei
- Verkehr (Güterbeförderung im Straßenverkehr)
- Gastgewerbe / Beherbergung und Gastronomie
- Information und Kommunikation
- Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen
- Grundstücks- und Wohnungswesen
- Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen oder technischen Dienstleistungen
- Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen (außer Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften)
- Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften
- Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung
- Erziehung und Unterricht
- Gesundheits- und Sozialwesen
- Kunst, Unterhaltung und Erholung
- Erbringung von sonstigen Dienstleistungen
- Private Haushalte

5. Erklärung des Arbeitgebers

Wir erklären als Arbeitgeber der entsandten Person ausdrücklich, dass alle Angaben den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen. Uns ist bekannt, dass sowohl in Deutschland als auch im Beschäftigungsstaat von den zuständigen Stellen Kontrollen durchgeführt werden können und – auch irrtümlich – falsche Angaben in diesem Fragebogen zum Widerruf der Bescheinigung A1 und damit zur Anwendung der Rechtsvorschriften des Beschäftigungsstaates führen können. Dies gilt auch für zurückliegende Zeiträume. Wir verpflichten uns, die im Anschriftenfeld dieses Antrags genannte Stelle umgehend zu informieren, wenn

- die Entsendung nicht erfolgt,
- der Einsatz im Beschäftigungsstaat länger als zwei Monate unterbrochen wird bzw. vorzeitig endet,
- die entsandte Person bei einem anderen Arbeitgeber im Beschäftigungsstaat eingesetzt bzw. dorthin versetzt wird oder
- die entsandte Person eine weitere Beschäftigung im Beschäftigungsstaat aufnimmt.

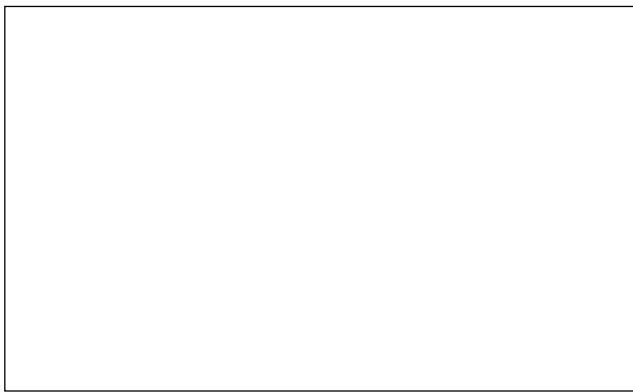
.....
Ort und Datum

.....
Stempel und Unterschrift

Hinweis über den Datenschutz:

Die Daten dieses Antrags sind zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der gesetzlichen Krankenkasse, des Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung beziehungsweise der Arbeitsgemeinschaft Berufsständischer Versorgungseinrichtungen erforderlich. Sie werden erfasst, elektronisch gespeichert und ausschließlich unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verwendet.

Abbildung 5: Fragebogen für die Ausstellung des Vordrucks A1 (Selbstständige)



Bitte senden Sie diesen Fragebogen an:

- die gesetzliche Krankenkasse, bei der Sie versichert sind. Dies gilt unabhängig davon, ob dort eine Pflichtversicherung, freiwillige Versicherung oder Familienversicherung besteht.
- den Träger der gesetzlichen Rentenversicherung (DRV Bund, DRV Knappschaft Bahn-See oder den zuständigen Regionalträger der DRV), sofern Sie nicht gesetzlich krankenversichert sind.
- die Arbeitsgemeinschaft Berufsständischer Versorgungseinrichtungen e.V. (ABV), Postfach 080254, 10002 Berlin, auch wenn Sie nicht gesetzlich krankenversichert und aufgrund Ihrer Mitgliedschaft in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung von der Rentenversicherungspflicht befreit sind.

Vorübergehende Erwerbstätigkeit eines Selbstständigen in einem anderen Mitgliedstaat¹⁾

Fragebogen für die Ausstellung einer „Bescheinigung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften“ (Vordruck A1)

1. Angaben zur Person
<p>Name Vorname</p> <p>Geburtsname Geburtsdatum Geburtsort</p> <p>Deutsche Rentenversicherungsnummer Staatsangehörigkeit</p> <p>Adresse im Wohnstaat (Lebensmittelpunkt): Straße und Hausnummer</p> <p>Postleitzahl und Ort Staat</p> <p>Adresse im Beschäftigungsstaat: Straße und Hausnummer</p> <p>Postleitzahl und Ort Staat</p> <p>Für den Selbstständigen galten vor seiner Entsendung mindestens einen Monat die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>
<p>Bitte zusätzlich ausfüllen, wenn der Fragebogen an den Träger der gesetzlichen Rentenversicherung oder die Arbeitsgemeinschaft Berufsständischer Versorgungseinrichtungen gesandt wird: Name und Anschrift des privaten Krankenversicherungsunternehmens</p> <p>.....</p>
<p>Bitte zusätzlich ausfüllen, wenn der Fragebogen an die ABV gesandt wird: Name und Anschrift des zuständigen Versorgungswerks</p> <p>.....</p> <p>Mitgliedsnummer</p>

¹⁾ Der Begriff „Mitgliedstaat“ bezieht sich auf die EU-Staaten, Island, Liechtenstein, Norwegen sowie die Schweiz.

2. Angaben zur selbstständigen Tätigkeit in Deutschland

Berufliche Anschrift/Firmenadresse

Bezeichnung

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort Staat

Telefonnummer E-Mail

Art der Tätigkeit/Branche Betriebsnummer

Ich übe in Deutschland diese selbstständige Tätigkeit aus seit

Umfang der selbstständigen Tätigkeit in Stunden pro Woche

Während der vorübergehenden Tätigkeit im anderen Staat zahle ich
Sozialversicherungsbeiträge bzw. Beiträge zum berufsständischen
Versorgungswerk in Deutschland: ja nein

Während der vorübergehenden Tätigkeit im anderen Staat
zahle ich Steuern in Deutschland: ja nein

Während der vorübergehenden Tätigkeit im anderen Staat bin ich bei der
Handelskammer bzw. dem Berufsverband in Deutschland eingetragen: ja nein

Die selbstständige Tätigkeit in Deutschland werde ich nach Beendigung
der vorübergehenden Tätigkeit im anderen Staat fortführen: ja nein

Die Infrastruktur zur Fortführung der selbstständigen Tätigkeit in Deutschland
wird für die Dauer der vorübergehenden Erwerbstätigkeit im anderen Staat
aufrechterhalten: ja nein

3. Angaben zur vorübergehenden Erwerbstätigkeit im Ausland

Staat, in dem ich die Tätigkeit vorübergehend ausübe

Art der Tätigkeit (Branche) im anderen Staat

Die Dauer der Aufgabe ist vertraglich oder aufgrund der Eigenart der Aufgabe
im Voraus befristet: ja nein

Voraussichtliche Dauer der vorübergehenden Tätigkeit
im anderen Staat vom bis

Arbeitsstelle im anderen Staat (sofern die Arbeit an verschiedenen Orten ausgeübt werden soll, bitte die
Angaben zu den weiteren Arbeitsstellen in einer Anlage angeben):

Bezeichnung

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort Staat

Telefonnummer E-Mail

4. Erklärung des Selbstständigen

Ich erkläre ausdrücklich, dass alle Angaben den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen. Mir ist bekannt, dass sowohl in Deutschland als auch in dem Staat, in dem ich die Arbeit vorübergehend ausübe von den zuständigen Stellen Kontrollen durchgeführt werden können und – auch irrtümlich – falsche Angaben in diesem Antrag zum Widerruf des Vordrucks A1 und damit zur Anwendung der Rechtsvorschriften des anderen Staates führen können. Dies gilt auch für zurückliegende Zeiträume.

Ich verpflichte mich, die im Anschriftenfeld dieses Antrags genannte Stelle umgehend zu informieren, wenn

- die vorübergehende Ausübung einer Tätigkeit in einem anderen EU-/EWR-Staat oder in der Schweiz nicht erfolgt
oder
- die Tätigkeit im anderen Staat länger als zwei Monate unterbrochen wird oder vorzeitig endet.

.....
Ort und Datum

.....
Stempel und Unterschrift

Abbildung 6



Beispiel für die Vorderseite



Beispiel für die Rückseite

DA1

**Anspruch auf Gesundheitsleistungen unter der Versicherung gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten**

Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und Nr. 987/2009 (*)

INFORMATIONEN FÜR DEN/DIE INHABER/IN

Dieses Dokument dient versicherten Personen, die sich in einen anderen EU-Staat, als den Staat der Versicherung gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten begeben, um dort zu wohnen oder sich aufzuhalten. Sie müssen dieses Dokument dem Krankenversicherungsträger/ dem Versicherungsträger für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Wohn- oder Aufenthaltsstaat vorlegen, um einen Anspruch auf Gesundheitsleistungen zu erwerben.

Unter Umständen haben Sie Anspruch auf eine zusätzliche Erstattung gemäß den am Aufenthaltsort geltenden nationalen Erstattungssätzen.

Nähere Informationen hierzu erhalten Sie von Ihrem Krankenversicherungsträger. Eine Liste mit Krankenversicherungsträgern finden Sie unter: <http://ec.europa.eu/social-security-directory/>

1. ANGABEN ZUR PERSON DES INHABERS/DER INHABERIN

- 1.1 Persönliche Versichertennummer im zuständigen Mitgliedstaat
- 1.2 Nachname
- 1.3 Vorname(n)
- 1.4 Geburtsname (**)
- 1.5 Geburtsdatum
- 1.6 Status
- 1.6.1 Arbeitnehmer/in 1.6.2 Selbstständig erwerbstätige Person 1.6.3 Arbeitslos
- 1.7 Anschrift im Wohnsitz-/Aufenthaltsstaat
- 1.7.1 Straße, Nr. 1.7.3 Postleitzahl
- 1.7.2 Ort 1.7.4 Länderschlüssel

2. DER/DIE INHABER/IN KANN SACHLEISTUNGEN IN ANSPRUCH NEHMEN

- 2.1.1 wegen Arbeitsunfall 2.1.2 wegen einer Berufskrankheit
- 2.2 Voraussichtlicher Zeitraum der Behandlung
- 2.2.1 für einen Zeitraum nach den Rechtsvorschriften des Wohnsitzstaats
- 2.2.2 Beginn Ende
- 2.2.3 für höchstens drei Monate 2.2.4 für einen unbegrenzten Zeitraum

(*) Verordnung (EG) Nr. 883/2004 Artikel 36 und Verordnung (EG) Nr. 987/2009 Artikel 33.

(**) Liegen dem Träger hierzu keine Angaben vor, informiert der/die Inhaber/in diesen entsprechend.

DA1



Anspruch auf Gesundheitsleistungen unter der Versicherung gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten

3. DER/DIE INHABER/IN HAT ANSPRUCH AUF GESUNDHEITSLAISTUNGEN AUFGRUND

- 3.1 des Arbeitsunfalls 3.1.1 vom (Datum)
 3.1.2 mit nachstehenden Folgen
- 3.2 der festgestellten Berufskrankheit 3.2.1 vom (Datum)
 3.2.2 mit nachstehenden Folgen
- 3.3 der Genehmigung, die wir der betroffenen Person gegeben, den Anspruch auf Sachleistungen zu behalten in dem Staat, in den sie sich begibt,
- 3.3.1 um zu wohnen 3.3.2 um medizinische Behandlung in Anspruch zu nehmen

4. DER BERICHT UNSERES BEHANDELNDEN ARZTES

- 4.1 ist in einem versiegelten Umschlag beigefügt 4.2 wird auf Anfrage zugeleitet
- 4.3 wurde versendet
 4.3.1 am 4.3.2 an
- 4.4 wurde nicht erstellt

5. AUSSTELLENDER TRÄGER

- 5.1 Name
- 5.2 Straße, Nr.
- 5.3 Ort
- 5.4 Postleitzahl 5.5 Ländercode
- 5.6 Kenn-Nummer des Trägers
- 5.7 Faxnummer
- 5.8 Telefonnummer
- 5.9 E-Mail
- 5.10 Datum
- 5.11 Unterschrift

STEMPEL

Abbildung 8: Mitzuführende Bescheinigungen

	Versicherungsbescheinigung	Anspruchsbescheinigung	gegebenenfalls spezielle Anspruchsbescheinigung der Unfallversicherung (s. 6.2.1.2)
EU-/EWR-Mitgliedstaaten sowie Schweiz	A 1	EHIC	DA 1
Bosnien-Herzegowina	BH-1	BH-6	
Brasilien	BR/DE 101		
Israel	ISR/D 101		
Québec	Q 101		Q/D 123
Kosovo	Ju 1	Ju 6	Ju 110 a
Marokko	MA/D 101		MA/D 123
Mazedonien	RM/D 101	EHIC	RM/D123
Montenegro	Ju 1	Ju 6	Ju 110 a
Serbien	SRB 101 DE	SRB 106 DE	SRB 123 DE
Türkei	T/A 1	T/A 11	T/A 23
Tunesien	TN/A 1	TN/A 11	TN/A 23

6.2.1.3 Aushelfende Stellen

Die in den EU-/EWR-Mitgliedstaaten/der Schweiz und Abkommensstaaten zur aushilfsweisen Erbringung von Sachleistungen (Heilbehandlung) verpflichteten Stellen sind in Anhang 2 aufgelistet.

6.2.1.4 Kostenerstattung bei Wahlleistungen

Soweit eine versicherte Person Leistungen in Anspruch nimmt, die über den gesetzlich vorgesehenen Umfang der Leistungen des Aufenthaltstaats hinausgehen, kann weder eine Erstattung vom ausländischen aushelfenden Träger noch vom zuständigen deutschen Träger der Unfallversicherung verlangt werden. Diese Aufwendungen sind von der versicherten Person selbst zu tragen.

6.2.2 Selbst zu beschaffende Leistungen im vertragslosen Ausland

Halten sich Personen mit Ansprüchen gegenüber der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung in Staaten auf, die nicht zu den Staaten gehören, im Verhältnis zu denen EU-Recht anzuwenden ist und mit denen kein Abkommen über soziale Sicherheit besteht, in das die Unfallversicherung einbezogen ist (z. B. USA, Asien, Afrika mit Ausnahme Marokko und Tunesien), kann eine aushilfsweise Versorgung mit Sachleistungen nicht erfolgen. Die Personen müssen sich mit Unterstützung ihres Arbeitgebers selbst um die ärztliche Versorgung bemühen. Die selbst beschafften und privat bezahlten Sachleistungen aus Anlass eines Arbeitsunfalls/einer Berufskrankheit sollte der Arbeitgeber im Rahmen der allgemein bestehenden Fürsorgepflicht vorab begleichen. Über die vorläufige Übernahme von Kosten für Sachleistungen sollte eine arbeitsvertragliche Regelung getroffen werden. Die Person oder der Arbeitgeber können die Belege über die von ihnen bezahlten Sachleistungen dem zuständigen deutschen Träger der Unfallversicherung zur Kostenerstattung vorlegen. Sie erfolgt in angemessenem Umfang.

Soweit eine versicherte Person Leistungen in Anspruch nimmt, die über den angemessenen Umfang hinausgehen (z.B. Wahl eines Einzelzimmers bei stationärer Behandlung, Spezialbehandlungen etc.), kann keine Erstattung vom zuständigen deutschen Träger der Unfallversicherung verlangt werden.

6.2.3 Rücktransport und Kostenbeteiligung der gesetzlichen Unfallversicherung

Die Kosten eines aus medizinischen Gründen erforderlichen Rücktransports in das Inland nach Arbeitsunfall/Berufskrankheit sind grundsätzlich vom Träger der Unfallversicherung zu tragen. Um spätere Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der medizinischen Indikation zur Rückkehr und der zu wählenden Transportart zu vermeiden, wird eine vorherige Abstimmung mit dem zuständigen Träger der Unfallversicherung per E-Mail oder Telefax dringend empfohlen. Bei der Beurteilung sollte der Betriebsarzt beteiligt werden.



7 Vorbereitung der Auslandstätigkeit

Die folgenden Hinweise und die Ausführungen unter 8 gelten primär für Auslandsbaustellen, Auslandsmontagen und ähnliche Auslandstätigkeiten deutscher Unternehmen. Bei Auslandsreisen oder Einsätzen einzelner Personen oder kleiner Personengruppen sind die notwendigen Maßnahmen in Eigenverantwortung zu ergreifen. Notfalls können fernmündlich Auskünfte beim zuständigen Träger der Unfallversicherung eingeholt werden.

7.1 Anmeldung von Auslandsaufenthalten und Auslandsmontagen

Sofern eine Anmeldung in Unfallverhütungsvorschriften, z. B. DGUV Vorschrift 38 u. 39 "Bauarbeiten" (bisher BGV/GUV-V C22) vorgeschrieben oder zwischen dem Träger der Unfallversicherung und Unternehmer abgesprachen ist, zeigen die Unternehmer Auslandsrei-

sen vor ihrer Durchführung dem zuständigen Träger der Unfallversicherung an. Dabei sollen, vorbehaltlich anderer Regelungen, folgende Angaben gemacht werden:

- Ausführendes Unternehmen und Art des Auftrags
- Auftraggeber
- Arbeitsort (nähere Beschreibung, sonstige notwendige Angaben über die Lage der Arbeitsstelle, ständige Verkehrsverbindung [z.B. Eisenbahnstation])
- Beginn der Arbeiten
- Voraussichtliche Dauer der Arbeiten
- Name und Dienststellung des verantwortlichen Leiters und seines Stellvertreters
- Gegebenenfalls Name des Bauleiters und seines Stellvertreters
- Namen und Geburtstage der entsandten Personen
- Krankenkasse, zu der diese angemeldet sind

daneben sind folgende Fragen zu klären:

- Ist eine ausreichende Erste Hilfe sichergestellt?
- Ist die deutsche diplomatische Vertretung oder das nächstliegende deutsche Konsulat über die Arbeiten unterrichtet?
- Ist eine Vereinbarung mit dem ausländischen Auftraggeber über die Vorlage etwa notwendiger Heilbehandlungskosten getroffen?

7.2 Bestellung eines verantwortlichen Leiters

Es ist notwendig, dass der Unternehmer einen für die Durchführung der Unfallverhütungsmaßnahmen, der Ersten Hilfe und für die Einleitung einer Heilbehandlung im Ausland verantwortlichen Leiter und möglichst auch einen Vertreter schriftlich bestellt (Pflichtenübertragung) und diese Personen in ihren Aufgaben unterweist. Je nach dem Ort der Beschäftigung sind sie auch über dort auftretende besondere gesundheitliche Gefahren zu unterrichten.



7.3 Erste Hilfe

Grundsätzlich sind - ebenso wie bei den Maßnahmen zur Unfallverhütung - die für die Erste Hilfe in Deutschland geltenden Vorschriften auch bei einer Auslandstätigkeit zugrunde zu legen. Hierzu gehören insbesondere die §§ 24-28 der DGUV Vorschrift 1 "Grundsätze der Prävention" (bisher BGV A1/GUV-V A1).

Für die Sicherstellung der Ersten Hilfe sind im Ausland die gleichen Maßnahmen zu ergreifen. Dabei ist zu beachten, dass im Ausland im Allgemeinen nicht mit einem so gut ausgebauten öffentlichen Rettungsdienst gerechnet werden kann.

Es muss vor dem Einsatz unter Beteiligung des Betriebsarztes ermittelt und entsprechend festgelegt werden, dass zur Verfügung stehen

- die zur Leistung der Ersten Hilfe erforderlichen Einrichtungen, insbesondere Meldeeinrichtungen, Erste-Hilfe-Räume, Erste-Hilfe-Material (Verbandszeug [Heftpflaster, Wund-schnellverband, Verbandpäckchen etc], Antidots, medizinische Geräte und Instrumente sowie sonstige Hilfsmittel), Rettungstransportmittel (z.B. Krankentransportwagen, Rettungswagen, Rettungshubschrauber oder -flugzeuge)
- die zur Rettung aus Gefahr für Leben oder Gesundheit erforderlichen Einrichtungen, insbesondere Rettungsgeräte

- das zur Leistung der Ersten Hilfe und zur Rettung aus Gefahr für Leben und Gesundheit erforderliche Personal (z.B. Ersthelfer, Betriebsanitäter - gegebenenfalls mit Zusatzausbildung).

Außerdem müssen alle organisatorischen Maßnahmen getroffen sein, damit nach einem Arbeitsunfall sofort Erste Hilfe geleistet und insbesondere eine ärztliche Versorgung veranlasst wird.

An der Arbeitsstelle sind entsprechend des Aushangs der DGUV Information 204-001 „Ersten Hilfe“ Anschriften und Telefonnummern vorhandener Rettungsdienste, Ersthelfer, Betriebsanitäter, nächster Ärzte, Krankenhäuser und die verkehrsmäßigen Möglichkeiten zu deren Erreichung sowie im Betrieb selbst vorhandene Erste-Hilfe-Einrichtungen anzugeben.

Über alle Erste-Hilfe-Leistungen sind Aufzeichnungen zu führen, z.B. in einem Verbandbuch. Dies gilt auch in den Fällen, in denen eine weitere Behandlung oder ein Transport ins Krankenhaus nicht erforderlich war.

7.4 Sicherstellung der arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Betreuung

Die Verpflichtung, alle organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die es den Betriebsärzten, den Fachkräften für Arbeitssicherheit und den Sicherheitsbeauftragten ermöglichen, ihre Aufgaben zu erfüllen, gilt unverändert auch für Arbeitsplätze im Ausland.

7.5 Heilbehandlungsmöglichkeiten am ausländischen Arbeitsort (Ärzte, Krankenhäuser etc.)

Vor Beginn der Arbeitsaufnahme im Ausland, möglichst schon vor der Abreise dorthin, soll sich der verantwortliche Leiter über in der Nähe der Arbeitsstelle befindliche deutsche Ärzte unterrichten, ferner über ausländische Ärzte und Fachärzte, die bei Unfällen zur Behandlung herangezogen werden können, sowie über die nächstgelegenen Krankenhäuser und die Verbindungen zu ihnen. Soweit die Arbeiten in Ländern verrichtet werden, in denen das EU-Verordnungsrecht angewendet wird oder mit denen Sozialversicherungsabkommen bestehen (siehe 5.2 und 5.3), können die Verbindungsstelle oder die ausländischen Versicherungsträger bei der Klärung dieser Frage unterstützend herangezogen werden. Ferner können die in Anhang 2 aufgeführten Stellen um Auskunft gebeten werden. Bei Arbeitsorten im vertragslosen Ausland (siehe 5.4) sind die Informationen bei Unternehmen, Arbeitgeberverbänden, deutschen Hilfsorganisationen wie DRK oder deutschen Botschaften/Konsulaten im Ausland bzw. ausländischen Botschaften in der Bundesrepublik erhältlich.

7.6 Notwendiges Informationsmaterial und Vordrucke

Der Unternehmer sollte dafür Sorge tragen, dass, je nach Art des Auslandseinsatzes, zur Verfügung stehen:

- Medical Report (verfügbar auf Englisch/Französisch [Best.-Nr. A 20] oder Spanisch/Portugiesisch [Best.-Nr. A 30])⁷. Er ist durch den behandelnden Arzt auszufüllen und dient zur Dokumentation einer ärztlichen Behandlung. Ihm kommt auch Beweismitelfunktion für spätere Ansprüche gegenüber der Sozialversicherung zu.

⁷ Bezugsquelle: Kepner – Druck Druckerei und Verlag GmbH, Postfach 2 62, 75121 Eppingen, www.kepner.de/A_20_Medical_Report.pdf

- Informationsmaterial zur Prävention
- Merkblätter und Vordrucke (siehe Anhang 3)

Weiterhin wird empfohlen, den Reisenden Informationen zur Malariavorbeugung beispielsweise der Deutschen Gesellschaft für Tropenmedizin und Internationale Gesundheit (DTG) zugänglich zu machen. Der aktuelle Stand kann dem Internet entnommen werden⁸. Insbesondere sollte der Auslandsreisende, der in Malariagebiete fährt Informationen zur Malaria allgemein, zu Symptomen und Spätsymptomen, Übertragung, Vorbeugung gegen Infektionen (Verhaltens- und Verhältnisprävention), medikamentöser Prophylaxe und Therapie und deren Nebenwirkungen erhalten.

7.7 Sicherstellung der arbeitsmedizinischen Vorsorge vor, während und nach dem Auslandseinsatz

Arbeitsmedizinische Vorsorge ist bei Tätigkeiten in Tropen, Subtropen und sonstigen Arbeitsaufenthalten mit besonderen klimatischen Belastungen und Infektionsgefährdungen gemäß der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) durch einen Facharzt für Arbeitsmedizin oder einen Arzt, der die Zusatzbezeichnung Betriebs- oder Tropenmedizin führen darf, zu veranlassen. Zumindest ist dabei eine ärztliche Beratung über die zu erwartenden Belastungen sowie über die ärztliche Versorgung am vorgesehenen Einsatzort erforderlich. Die Beratung schließt insbesondere Hinweise auf eine erforderliche Malaria- und/oder Impfprophylaxe ein. Art und Umfang der Vorsorge (Untersuchung) sollten sich nach dem DGUV Grundsatz G 35 „Arbeitsaufenthalt im Ausland unter besonderen klimatischen und gesundheitlichen Belastungen“⁹ richten.

Die Notwendigkeit einer Beratung bzw. Untersuchung nach den Empfehlungen des DGUV Grundsatzes G 35 besteht aus medizinischer Sicht auch für mitreisende Lebens(Ehe-)partner und Kinder.

Die Pflicht zu weiteren arbeitsmedizinischen Vorsorgen über den Anlass Tätigkeiten in Tropen, Subtropen und sonstige Auslandsaufenthalte mit besonderen klimatischen Belastungen und Infektionsgefährdungen hinaus kann zusätzlich bestehen (siehe hierzu die Untersuchungsanlässe aus der ArbMedVV).

Dem kommt im Hinblick auf den nicht immer vergleichbaren Arbeitsschutzstandard im Ausland besondere Bedeutung zu.

7.8 Meldepflicht und Dokumentation

Für die sachgemäße Behandlung und Prüfung der Erkrankungsfälle ist es erforderlich, dass der Träger der Unfallversicherung schnell benachrichtigt wird (siehe auch 8). Im Ausland erstellte ärztliche Berichte (z. B. Medical Report, siehe 7.6) müssen den nach der Rückkehr nach Deutschland weiterbehandelnden Ärzten oder auf Anforderung dem Träger der Unfallversicherung unverzüglich zur Verfügung gestellt werden. Diese sollten auch Angaben zur Prophylaxe und zur Dosierung der Medikamente enthalten, welche während einer Behandlung eingenommen worden sind, und ob und welche Blutpräparate verabreicht wurden.

⁸ <http://www.dtg.org>

⁹ DGUV-Grundsätze für arbeitsmedizinische Vorsorge, Gentner Verlag, 6. vollständig überarbeitete Auflage Stuttgart 2014

7.9 Hinweise zur Malariavorbeugung

Malaria ist eine in warmen Klimazonen weltweit verbreitete Infektionskrankheit, die durch den Stich bestimmter Mückenarten übertragen wird. Wird eine Malaria nicht erkannt und rechtzeitig behandelt, kann sie tödlich enden. Unter den als Berufskrankheit anerkannten Tropenkrankheiten (BK-Nr. 3104) steht sie an erster Stelle. Einzelheiten zu Malaria können den Empfehlungen der DTG entnommen werden. Eine individuelle ärztliche Beratung, insbesondere zur Vorbeugung, ist vor einem Auslandseinsatz unbedingt notwendig.

8 Maßnahmen bei Unfällen und Berufskrankheiten

Nach Eintritt eines Unfalls hat der verantwortliche Leiter oder dessen Vertreter (siehe 7.2) die Erste Hilfe zu veranlassen (siehe 7.3) und, sofern erforderlich, für eine schnelle ärztliche Versorgung, ggf. in einem Krankenhaus, zu sorgen. Besonders wichtig ist dabei, dass die notwendigen Transportmittel zur Verfügung stehen und der kürzeste Weg zum Arzt bzw. Krankenhaus bekannt ist.

Zur Dokumentation eines Unfalls und seiner Ursache ist der Geschehensablauf genau festzuhalten. Dazu sollten, sofern möglich, die betroffene Person und eventuelle Zeugen gehört werden.

Siehe zum Rücktransport aus medizinischen Gründen 6.2.3.

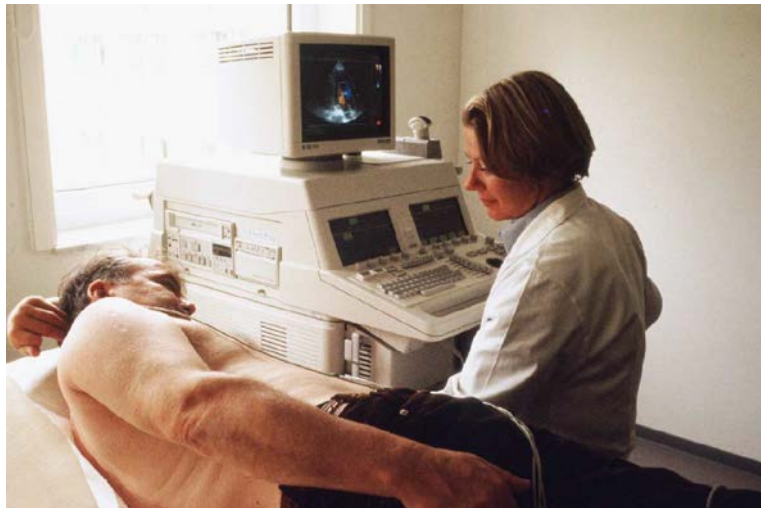
Dem zuständigen Träger der Unfallversicherung ist jeder im Ausland eingetretene Unfall bzw. jeder dort aufgetretene begründete Verdacht einer Berufskrankheit, sofern es sich nach den innerstaatlichen Grundsätzen um einen meldepflichtigen Unfall/eine meldepflichtige Berufskrankheit handelt, unverzüglich - bei schweren Unfällen und Todesfällen auch fernmündlich, mit Telex, E-Mail oder Telefax - anzuzeigen. Dabei sind die für Inlandsfälle vorgesehenen Vordrucke gleichermaßen zu verwenden. Ein vom behandelnden Arzt erstellter Medical Report (siehe 7.6) ist ggf. beizufügen.

Wurde Erste Hilfe geleistet, ist dies ins Verbandbuch einzutragen.

9 Maßnahmen nach Rückkehr ins Inland

Besteht zum Zeitpunkt der Rückkehr noch Behandlungsbedürftigkeit oder Arbeitsunfähigkeit nach einem Unfall, hat sich der Mitarbeiter unverzüglich beim Durchgangsarzt vorzustellen. Ist der Unfall noch nicht angezeigt worden, ist dies unverzüglich nachzuholen.

Nach Rückkehr von einem Auslandsaufenthalt in Gebieten mit besonderen klimatischen und gesundheitlichen Belastungen, dessen Dauer ein Jahr überschreitet, ist spätestens acht Wochen nach Rückkehr in Fortsetzung der arbeitsmedizinischen Untersuchung eine als Rückkehruntersuchung bezeichnete besondere Nachuntersuchung nach dem DGUV Grundsatz G 35 zu veranlassen (siehe auch 7.7). Mit dieser Untersuchung können fachkundige Ärzte beauftragt werden, die berechtigt sind, die Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“ oder die Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ oder „Tropenmedizin“ zu führen. Mit dieser Rückkehruntersuchung wird die Früherkennung von insbesondere Tropenkrankheiten angestrebt.



Wenn der Arbeits-, Betriebs- oder Tropenmediziner es wegen der besonderen Umstände des Auslandsaufenthalts für erforderlich hält, kann auch bei Rückkehr von einem kürzeren Auslandsaufenthalt eine derartige Untersuchung veranlasst werden. Jeder Rückkehrer aus den Subtropen, Tropen oder sonstigen Gebieten mit besonderen gesundheitlichen oder hygienischen Belastungen sollte sich der Möglichkeit bewusst sein, dass Anzeichen einer Tropenkrankheit bzw. ein Malariaanfall unter Umständen auch erst Monate nach der Rückkehr auftreten können. Daher muss der behandelnde Arzt bei allen Erkrankungen auf den vorangegangenen Tropenaufenthalt hingewiesen werden. Treten entsprechende Spätsymptome auf, z.B.

- ungeklärtes Fieber
- anhaltende Durchfälle
- quaddelartige, juckende, geschwürige Hautveränderungen
- starker Gewichtsverlust
- über den ganzen Körper verbreitete Lymphknotenschwellungen

sollte der Versicherte einen tropenmedizinisch erfahrenen Arzt aufsuchen (beispielsweise Ärzte, die zur Führung der Zusatzbezeichnung "Tropenmedizin" berechtigt sind). Einen Überblick über tropenmedizinische Abteilungen und Institutionen in Deutschland bietet das Kapitel 5.1.1 des DGUV Grundsatzes G 35.

Bei begründetem Verdacht auf das Bestehen einer Berufskrankheit besteht eine ärztliche Anzeigepflicht gegenüber dem zuständigen Träger der Unfallversicherung (§ 202 SGB VII). Bei Tropenkrankheiten wird eine Anzeige regelmäßig empfohlen, wenn die tropische Infektion nach Rückkehr noch nicht abgeklungen ist oder die Gefahr besteht, dass die Infektion noch zu einem späteren Zeitpunkt Auswirkungen auf den Gesundheitszustand des Rückkehrers haben kann. Im Falle einer Anzeige von Berufskrankheiten prüft der zuständige Träger der Unfallversicherung, ob noch weitere ärztliche Untersuchungen, Weiterbehandlung durch bestimmte Ärzte oder andere Maßnahmen erforderlich sind.



Arbeiten in Belgien

Information zur Sozialversicherung
unter Berücksichtigung der EG-Verordnung 883/04

Stand: 01.12.2014

Hinweis

Unterstrichene Texte sind Verweise zu weiterführenden Informationen. Die Anträge und die zugehörige Erklärung des Arbeitnehmers finden Sie auch unter <http://www.dvka.de/MerkblaetterArbeiten.htm>.

Ein beruflich bedingter Aufenthalt in Belgien bringt naturgemäß eine Reihe von Veränderungen mit sich. Häufig ergeben sich dabei auch Fragen zum Arbeits-, Steuer- und Sozialversicherungsrecht.

Auf den folgenden Seiten informieren wir Arbeitnehmer und Unternehmen darüber, ob während einer vorübergehenden Beschäftigung in Belgien die deutschen oder belgischen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit anzuwenden sind. Soweit die Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften von einem Antrag des Arbeitnehmers und/oder des Arbeitgebers abhängig ist, erläutern wir das Antragsverfahren. Daneben werden Stellen genannt, die Fragen zur praktischen Anwendung der deutschen bzw. der belgischen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit beantworten.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass im Folgenden mit Rechtsvorschriften stets die Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit gemeint sind.

Allgemeines

Prinzipiell entscheidet jeder Staat in eigener Zuständigkeit beispielsweise darüber, ob und unter welchen Voraussetzungen ein Arbeitnehmer im Bereich der sozialen Sicherheit geschützt ist und in welcher Höhe Beiträge zu entrichten sind. Bei einer grenzüberschreitenden Beschäftigung könnte dies daher dazu führen, dass Sie in Belgien und in Deutschland gleichzeitig Sozialversicherungsbeiträge zahlen müssten.

Um dies zu vermeiden, enthält die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit vom 29.04.2004 ¹⁾ (nachfolgend: VO (EG) 883/04) spezielle einheitliche Zuständigkeitsregeln für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU), die Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) und die Schweiz.

Die VO (EG) 883/04 gilt für alle Rechtsvorschriften, die folgende Zweige der sozialen Sicherheit betreffen:

- Leistungen bei Krankheit (hierzu zählen auch Leistungen bei Pflegebedürftigkeit sowie die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall),
- Leistungen bei Mutterschaft und gleichgestellte Leistungen bei Vaterschaft,
- Leistungen bei Invalidität,
- Leistungen bei Alter,
- Leistungen an Hinterbliebene,
- Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten,
- Sterbegeld,
- Leistungen bei Arbeitslosigkeit,
- Vorruhestandsleistungen und
- Familienleistungen.

Grundsätze

Entscheidend dafür, ob für einen Arbeitnehmer die belgischen oder die deutschen Rechtsvorschriften gelten, ist in erster Linie der Ort, an dem die Arbeit tatsächlich ausgeübt wird. Dieser Grundsatz gilt unabhängig davon, in welchem Staat der Arbeitnehmer wohnt. Auch der Firmensitz des Arbeitgebers ist grundsätzlich nicht von Bedeutung.

Beispiel 1

Martin Müller arbeitet als Angestellter in Belgien. Da Herr Müller seine Beschäftigung in Belgien ausübt, gelten für ihn die belgischen Rechtsvorschriften. Dies wäre auch dann der Fall, wenn Herr Müller in Deutschland wohnt oder sich der Firmensitz seines Arbeitgebers in Deutschland befinden würde.

Die Anwendung der belgischen Rechtsvorschriften ist allerdings nicht gleichzusetzen mit einem tatsächlich bestehenden Versicherungsschutz in Bel-

¹⁾ einen Auszug der aktuellen Fassung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 und der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 finden Sie unter www.dvka.de in der Rubrik → Rechtsquellen → [EG-/EWR-Recht](#).

gien. Ob und gegebenenfalls in welchen Bereichen der Arbeitnehmer dort versichert ist, richtet sich ausschließlich nach belgischem Recht. Informationen darüber, welche Stellen neben den zuständigen Versicherungsträgern in Belgien Auskünfte über das belgische Sozialrecht geben können, haben wir im [Abschnitt „Ergänzende Informationen“](#) für Sie zusammengestellt.

Entsendung

Eine besondere Regelung gilt für eine Person, die in Deutschland eine Beschäftigung ausübt und die von ihrem Arbeitgeber nach Belgien entsandt wird, um dort eine Arbeit für dessen Rechnung auszuführen. Soweit die entsandte Person unmittelbar vor der Entsendung nicht bereits mindestens einen Monat bei dem entsendenden Unternehmen beschäftigt war, reicht es aus, wenn für sie in diesem Zeitraum die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit gegolten haben (z. B. aufgrund der Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber oder wegen des Bezugs von Arbeitslosengeld). Ferner müssen alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sein, damit für die Dauer der Entsendung weiterhin die deutschen Rechtsvorschriften gelten:

- Der entsendende Arbeitgeber muss gewöhnlich eine nennenswerte Geschäftstätigkeit in Deutschland ausüben. Dabei darf es sich nicht nur um reine Verwaltungstätigkeiten handeln. Nennenswert in diesem Sinne ist die Tätigkeit in Deutschland stets, wenn mindestens 25% des Umsatzes in Deutschland erwirtschaftet werden. Bei einem niedrigeren Wert ist von dem zuständigen deutschen Träger eine Einzelfallprüfung vorzunehmen.
- Die voraussichtliche Dauer der Beschäftigung in Belgien darf 24 Monate nicht überschreiten.
- Die arbeitsrechtliche Bindung zwischen der entsandten Person und ihrem Arbeitgeber muss während der gesamten Dauer der Entsendung fortbestehen.

- Die entsandte Person darf keine Person ablösen, die zuvor nach Belgien entsandt wurde. Dies gilt selbst dann, wenn die zuvor entsandte Person bei einem anderen Arbeitgeber beschäftigt ist und/oder der Arbeitgeber dieser Person nicht in Deutschland, sondern in einem anderen Mitgliedsstaat ansässig ist (Ausnahme: Die zuvor für längstens 24 Monate entsandte Person musste die Entsendung unplanmäßig, z. B. wegen einer schweren Erkrankung, vorzeitig beenden und eine andere Person wird für die verbleibende Zeit des ursprünglich geplanten Entsendezeitraums nach Belgien entsandt.).

Beispiel 2

[Nicole Schneider ist Architektin und arbeitet in Potsdam bei einem dort ansässigen Ingenieurbüro. Dieses Unternehmen setzt Frau Schneider zur Betreuung eines Projektes für voraussichtlich 14 Monate in Belgien ein.](#)

[Beim vorübergehenden Einsatz von Frau Schneider in Belgien handelt es sich insoweit um eine Entsendung im Sinne der VO \(EG\) 883/04, da](#)

- das Ingenieurbüro gewöhnlich eine nennenswerte Geschäftstätigkeit in Deutschland ausübt,
- die voraussichtliche Dauer der Entsendung 24 Monate nicht überschreitet,
- die arbeitsrechtliche Bindung zwischen Frau Schneider und dem Ingenieurbüro während der gesamten Entsendung fortbesteht und
- Frau Schneider keine zuvor nach Belgien entsandte Person ablöst.

Für eine abschließende Beurteilung, ob eine Entsendung im Sinne der VO (EG) 883/04 vorliegt, sind die tatsächlichen und rechtlichen Merkmale des Beschäftigungsverhältnisses während des Einsatzes in Belgien zu berücksichtigen.

Weitere Einzelheiten können Sie unter anderem Teil I des ["Praktischen Leitfadens zum anwendbaren Recht in der EU, im EWR und in der Schweiz"](#), der von der Europäischen Kommission herausgegeben wird, entnehmen.

Für die Prüfung, ob für die Dauer einer Entsendung nach Belgien weiterhin die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit gelten, wenden Sie sich bitte an die im Abschnitt „Bescheinigung A1“ genannte Stelle.

Verlängert sich die ursprünglich geplante Entsendung nach Belgien aus unvorhergesehenen Gründen, gelten für den Arbeitnehmer weiterhin die deutschen Rechtsvorschriften, sofern die gesamte Entsendung den Zeitraum von 24 Monaten nicht überschreitet. Hierfür ist Voraussetzung, dass weiterhin die zuvor beschriebenen Kriterien einer Entsendung erfüllt sind. Bitte wenden Sie sich im Falle der Verlängerung erneut an die Stelle, die für die Ausstellung der „Bescheinigung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften“ (Bescheinigung A1) zuständig ist (siehe Abschnitt „Bescheinigung A1“).

Beispiel 3

Das von Nicole Schneider betreute Bauprojekt (vgl. Beispiel 2) konnte aus unvorhersehbaren Gründen nicht wie geplant innerhalb von 14 Monaten fertiggestellt werden. Ihr Einsatz wird daher um neun Monate verlängert. Da der gesamte Entsendezeitraum von Frau Schneider 24 Monate nicht überschreitet, gelten für Frau Schneider auch während des Verlängerungszeitraums die deutschen Rechtsvorschriften.

Selbstständige

Eine Person, die gewöhnlich in Deutschland eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausübt und die eine ähnliche Tätigkeit in Belgien ausübt, unterliegt weiterhin den deutschen Rechtsvorschriften, sofern

- sie vor Aufnahme der Erwerbstätigkeit in Belgien bereits seit grundsätzlich mindestens zwei Monaten eine nennenswerte Geschäftstätigkeit in Deutschland ausgeübt hat,
- die voraussichtliche Dauer der Tätigkeit in Belgien 24 Monate nicht überschreitet und
- sie jederzeit den für die Ausübung ihrer Tätigkeit erforderlichen Anforderungen (z. B. Unterhaltung

von Büroräumen, Zahlung von Steuern, Nachweis eines Gewerbeausweises und einer Umsatzsteuernummer, Eintragung bei der Handelskammer oder in einem Berufsverband) genügt, um die Tätigkeit bei der Rückkehr nach Deutschland fortsetzen zu können.

Verlängert sich die ursprünglich geplante Tätigkeit in Belgien aus unvorhergesehenen Gründen, gelten für den Selbstständigen weiterhin die deutschen Rechtsvorschriften, sofern die gesamte Arbeit den Zeitraum von 24 Monaten nicht überschreitet. Hierfür ist Voraussetzung, dass weiterhin die zuvor beschriebenen Kriterien erfüllt sind. Bitte wenden Sie sich bei Verlängerung der vorübergehenden Erwerbstätigkeit in Belgien erneut an die Stelle, die für die Ausstellung der „Bescheinigung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften“ (Bescheinigung A1) zuständig ist (siehe Abschnitt „Bescheinigung A1“).

Beamte

Wird eine Person in Deutschland als Beamter beschäftigt, und übt sie ihre Erwerbstätigkeit gewöhnlich oder vorübergehend auch in Belgien aus, gelten für sie insgesamt die deutschen Rechtsvorschriften. Diese Regelung gilt auch für Beamten gleichgestellte Personen. Hierunter sind Beschäftigte des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen öffentlichen Rechts zu verstehen, sofern für sie unmittelbar vor der Beschäftigung in Belgien die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit gegolten haben. Für die Prüfung, ob die Sonderregelung für Beamte anwendbar ist, wenden Sie sich bitte an die im Abschnitt „Bescheinigung A1“ genannte Stelle.

Sonderregelungen für weitere Personenkreise

Arbeitnehmer, die gewöhnlich in mehreren Mitgliedstaaten arbeiten

Auch für Personen, die ihre Erwerbstätigkeit gewöhnlich in zwei oder mehr Mitgliedstaaten ausüben, gelten einheitlich die Rechtsvorschriften

eines Mitgliedstaats. Zu den „gewöhnlich in zwei oder mehr Mitgliedstaaten erwerbstätigen Personen“ gehören Arbeitnehmer, die von ihrem Arbeitgeber regelmäßig wechselnd in Deutschland und einem anderen Mitgliedstaat eingesetzt werden, also beispielsweise Fahrer im internationalen Güterverkehr, Zugführer, Monteure, Handwerker oder IT-Spezialisten. Auch Arbeitnehmer, die neben dem Beschäftigungsverhältnis in Deutschland für einen anderen Arbeitgeber in einem anderen Mitgliedstaat arbeiten, gehören zu dem genannten Personenkreis.

Für einen solchen Arbeitnehmer gelten stets die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit, wenn er in Deutschland wohnt und hier einen wesentlichen Teil seiner Erwerbstätigkeit ausübt. Dies ist immer dann der Fall, wenn er 25% oder mehr seiner Arbeitszeit in Deutschland tätig ist.

Beispiel 4

Bernd Schulze wohnt in Berlin und übt seine Beschäftigung für seinen in Brüssel ansässigen Arbeitgeber regelmäßig sowohl in Belgien als auch in Deutschland aus. Seine Arbeitszeit verteilt sich zu gleichen Teilen auf Deutschland und Belgien.

Da Herr Schulze in seinem Wohnstaat Deutschland einen wesentlichen Teil seiner Beschäftigung ausübt, gelten für ihn insgesamt die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit.

Für Arbeitnehmer, die gewöhnlich in zwei oder mehr Mitgliedstaaten erwerbstätig sind und keinen wesentlichen Teil ihrer Erwerbstätigkeit im Wohnstaat ausüben, gelten die Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem ihr Arbeitgeber seinen Sitz hat.

Beispiel 5

Birgit Meyer wohnt in Deutschland und arbeitet als Vertriebsmitarbeiterin für ein in Belgien ansässiges Unternehmen. Sie hat im Rahmen ihrer Beschäftigung Kunden in Frankreich und in Deutschland zu betreuen. Die Arbeitszeit in

Deutschland beträgt durchschnittlich 3 Tage im Monat und in Frankreich 18 Tage im Monat.

Frau Meyer übt keinen wesentlichen Teil ihrer Beschäftigung in ihrem Wohnstaat Deutschland aus (weniger als 25%). Für sie gelten die belgischen Rechtsvorschriften, da ihr Arbeitgeber in Belgien seinen Sitz hat.

Auch für Personen, die für zwei Unternehmen, die in verschiedenen Mitgliedstaaten ansässig sind, ihre Beschäftigung gewöhnlich in mehreren Mitgliedstaaten ausüben, gelten grundsätzlich die Rechtsvorschriften ihres Wohnstaats nur dann, wenn sie einen wesentlichen Teil ihrer Erwerbstätigkeit im Wohnstaat ausüben.

Beispiel 6

Herr Klaus Müller wohnt in Deutschland. Er ist bei einem in Belgien ansässigen Unternehmen angestellt und ist dort 40 Stunden in der Woche tätig. Zusätzlich arbeitet er als Servicekraft am Wochenende 8 Stunden bei einem Restaurant an seinem Wohnort in Deutschland.

Herr Müller übt keinen wesentlichen Teil seiner Erwerbstätigkeit in seinem Wohnstaat Deutschland aus (unter 25% seiner gesamten Arbeitszeit). Für ihn gelten einheitlich die belgischen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit, da dort der Arbeitgeber, bei dem er die Hauptbeschäftigung ausübt, seinen Sitz hat.

Lediglich für den Fall, dass Herr Müller bei zwei Unternehmen angestellt ist, die zwar in verschiedenen Mitgliedstaaten ansässig sind, aber keines davon im Wohnstaat von Herrn Müller, gelten - unabhängig von der Ausübung eines wesentlichen Teils der Erwerbstätigkeit im Wohnstaat - die Rechtsvorschriften des Wohnstaates. Herr Müller würde folglich den deutschen Rechtsvorschriften unterliegen, wenn das Restaurant nicht in Deutschland, sondern beispielsweise in Frankreich gelegen wäre.

Bei der Prüfung, welche Rechtsvorschriften für eine gewöhnlich in zwei oder mehr Mitgliedstaaten erwerbstätige Person gelten, sind unbedeutende Tätigkeiten nicht zu berücksichtigen. Hierunter sind Tätigkeiten zu verstehen, die aufgrund

- ihrer Eigenart (z. B. Tätigkeiten, die lediglich unterstützenden Charakter haben, die nicht eigenständig ausgeübt werden, die zu Hause oder im Dienste der Haupttätigkeit ausgeübt werden),
- des Zeitaufwandes (weniger als 5% der regulären gesamten Arbeitszeit) oder
- ihres wirtschaftlichen Ertrags (weniger als 5% der Gesamtvergütung)

als unbedeutend angesehen werden können.

Beispiel 7

Frau Beate Klüwer wohnt in Deutschland. Sie ist bei einem in Belgien ansässigen Unternehmen beschäftigt. Ihre wöchentliche Arbeitszeit von 42 Stunden verteilt sich wie folgt auf verschiedene Mitgliedstaaten:

Deutschland	10 Stunden
Belgien	28 Stunden
Polen	2 Stunden
Slowakei	2 Stunden

Die Beschäftigungen in Polen und der Slowakei machen jeweils unter 5% der gesamten Arbeitszeit von Frau Klüwer aus und sind daher nicht zu berücksichtigen.

Von der verbleibenden Arbeitszeit (in Deutschland und Belgien) von 38 Stunden ist sie mehr als 25% in ihrem Wohnstaat Deutschland tätig. Da Frau Klüwer einen wesentlichen Teil ihrer Erwerbstätigkeit in Deutschland ausübt, gelten für sie die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit.

Regelungen für andere Personen, die gewöhnlich in zwei oder mehr Mitgliedstaaten erwerbstätig sind

Das Gemeinschaftsrecht sieht unter anderem für folgende Personen spezielle Regelungen für die Festlegung der anzuwendenden Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit vor:

- Personen, die in einem Mitgliedstaat als *Arbeitnehmer* und in einem anderen Mitgliedstaat als *Selbstständige* erwerbstätig sind, unterliegen grundsätzlich den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaates, in dem sie als Arbeitnehmer beschäftigt sind.
- Personen, die in einem Mitgliedstaat als *Beamte* und in einem anderen Mitgliedstaat als *Arbeitnehmer oder Selbstständige* erwerbstätig sind, unterliegen grundsätzlich den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaates, in dem das Beamtenverhältnis besteht.
- Personen, die ihre *selbstständige Tätigkeit gewöhnlich in mehreren Mitgliedstaaten* ausüben, unterliegen den Rechtsvorschriften ihres Wohnstaates, wenn sie dort einen wesentlichen Teil (mindestens 25%) ihrer Tätigkeit ausüben. Bei einer Tätigkeit im Wohnstaat von unter 25% gelten die Rechtsvorschriften des Mitgliedstaates, in dem sich der Mittelpunkt ihrer Tätigkeit befindet.
- Personen, die als *Mitglieder einer Flug- und Kabinenbesatzung* erwerbstätig sind, unterliegen den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaates, in dem sich ihre Heimatbasis befindet.

Weitere Einzelheiten können Sie unter anderem Teil II des "Praktischen Leitfadens zum anwendbaren Recht in der EU, im EWR und in der Schweiz", der von der Europäischen Kommission herausgegeben wird, entnehmen.

Bei Fragen zu diesen oder weiteren Fallgestaltungen der gewöhnlichen Erwerbstätigkeit in zwei oder mehr Mitgliedstaaten wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer +49 228 9530-446 an

den GKV-Spitzenverband, DVKA (weitere Kontaktdaten: siehe Impressum).

Hinweise für gewöhnlich in mehreren Mitgliedstaaten erwerbstätige Personen

Für in Deutschland wohnende Personen, die gewöhnlich in zwei oder mehr Mitgliedstaaten erwerbstätig sind, hat der GKV-Spitzenverband, DVKA die anzuwendenden Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit festzulegen und – soweit die deutschen Rechtsvorschriften gelten – eine entsprechende Bescheinigung auszustellen. Für die Festlegung der anzuwendenden Rechtsvorschriften werden vom Sachverhalt abhängige detaillierte Informationen benötigt.

Bitte verwenden Sie den auf Ihre Situation zutreffenden Fragebogen, den Sie im Internet unter www.dvka.de in der Rubrik → Informationen für Arbeitgeber und Erwerbstätige → Gewöhnliche Erwerbstätigkeit in mehreren Mitgliedstaaten finden.

Sofern sich Ihr Wohnsitz nicht in Deutschland befindet, wenden Sie sich bitte an den zuständigen Träger Ihres Wohnstaates, damit dieser die für Sie geltenden Rechtsvorschriften festlegen kann.

Einzelheiten zur Bestimmung des Wohnsitzes bzw. Lebensmittelpunkts können Sie unter anderem Teil III des "Praktischen Leitfadens zum anwendbaren Recht in der EU, im EWR und in der Schweiz" entnehmen.

Übergangsregelungen

Soweit Sie bereits unmittelbar vor dem 01.05.2010 eine gewöhnliche Erwerbstätigkeit in mehreren Mitgliedstaaten ausgeübt haben und hierfür die Rechtsvorschriften eines anderen Staates galten, als dies unter Berücksichtigung der VO (EG) 883/04 der Fall wäre, gelten – solange sich der vorherrschende Sachverhalt nicht ändert – weiterhin für maximal 10 Jahre die nach der VO (EWG) 1408/71 anwendbaren Rechtsvorschriften. Bitte wenden Sie sich in diesem Fall an den Träger, der zuletzt für Sie eine Bescheinigung E 101 ausgestellt hat.

Allerdings können Sie beantragen, den nach der VO (EG) 883/04 anwendbaren Rechtsvorschriften unterstellt zu werden. Sofern sich Ihr Wohnsitz in Deutschland befindet, ist hierfür ein Antrag an den GKV-Spitzenverband, DVKA, Bonn, zu richten. Die Rechtsvorschriften des Staates, der durch die VO (EG) 883/04 als neu zuständig bestimmt wurde, würden dann ab dem ersten Tag des auf die Antragstellung folgenden Monats gelten.

Mit Wirkung vom 28.06.2012 haben sich die Bestimmungen über die anzuwendenden Rechtsvorschriften für gewöhnlich in mehreren Mitgliedsstaaten erwerbstätige Personen sowie für Besatzungsmitglieder von Flugzeugen geändert. Auch für die bereits zu diesem Zeitpunkt gewöhnlich in mehreren Mitgliedsstaaten erwerbstätigen Personen sind gegebenenfalls Übergangsvorschriften zu beachten, die ebenfalls maximal 10 Jahre betragen können, sofern sich der vorherrschende Sachverhalt nicht ändert.

Weitere Informationen zu den Übergangsbestimmungen finden Sie im Internet unter www.dvka.de in der Rubrik → Informationen für Arbeitgeber und Erwerbstätige → Übergangsbestimmungen sowie in Teil IV des "Praktischen Leitfadens zum anwendbaren Recht in der EU, im EWR und in der Schweiz".

Weitere Sonderregelungen

Weitere Sonderregelungen bestehen unter anderem für:

- Vertragsbedienstete der Europäischen Gemeinschaften und
- Seeleute.

Über Einzelheiten informieren wir Sie gerne auf Anfrage.

Ausnahmevereinbarungen

Gelten nach den zuvor genannten Regelungen die belgischen Rechtsvorschriften, kann im Einzelfall auf Basis einer Ausnahmevereinbarung erreicht

werden, dass für den Arbeitnehmer die deutschen Rechtsvorschriften gelten. Wird eine solche Vereinbarung geschlossen, gilt sie einheitlich für alle Bereiche der sozialen Sicherheit. Es ist daher ausgeschlossen, dass für einen Arbeitnehmer aufgrund einer Ausnahmereinbarung beispielsweise hinsichtlich der gesetzlichen Rentenversicherung die deutschen und ansonsten die belgischen Rechtsvorschriften gelten. Für den Abschluss einer Ausnahmereinbarung ist auf deutscher Seite der GKV-Spitzenverband, DVKA, Bonn, und auf belgischer Seite das Office national de sécurité sociale - Rijksdienst voor Sociale Zekerheid, Brüssel, zuständig. Es sind in jedem Einzelfall beide Stellen beteiligt.

Grundvoraussetzung für den Abschluss einer Ausnahmereinbarung ist das individuell zu begründende Interesse des Arbeitnehmers daran, dass für ihn weiterhin die deutschen Rechtsvorschriften gelten sollen.

Beispiel 8

Nicole Schneider (vgl. Beispiel 2) wird drei Jahre nach Abschluss ihres ersten Projekts in Belgien erneut zur Betreuung eines Bauprojekts nach Belgien entsandt. Da es sich um ein sehr umfangreiches Bauvorhaben handelt, steht bereits zu dessen Beginn eine Projektlaufzeit von 36 Monaten fest. Frau Schneider ist daran interessiert, dass für sie weiterhin die deutschen Rechtsvorschriften gelten. Sie begründet dies damit, dass sie bisher ausschließlich Sozialversicherungsbeiträge in Deutschland gezahlt und auch ihre ergänzende finanzielle Vorsorge für die Zeit nach Beendigung ihrer Erwerbstätigkeit auf das deutsche Rentenversicherungssystem abgestellt hat. Ferner geht sie davon aus, dass sie künftig nicht mehr in Belgien arbeiten wird.

Der Einsatz von Frau Schneider wird länger als 24 Monate dauern. Die Voraussetzungen einer Entsendung im Sinne des Gemeinschaftsrechts liegen somit nicht vor. Für sie gelten daher grundsätzlich bereits ab Beschäftigungsaufnahme in Belgien die

belgischen Rechtsvorschriften. Da es im Interesse von Frau Schneider liegt, dass für sie weiterhin die deutschen Rechtsvorschriften gelten, kann für sie eine Ausnahmereinbarung in Betracht kommen.

Bei einer Ausnahmereinbarung handelt es sich um eine Ermessensentscheidung. Dabei wird insbesondere die arbeitsrechtliche Bindung des Arbeitnehmers in Deutschland berücksichtigt. Eine solche arbeitsrechtliche Bindung liegt zweifelsfrei vor, wenn das bisherige Arbeitsverhältnis unverändert fortbesteht oder lediglich um zusätzliche Regelungen für die Zeit des Auslandseinsatzes in Belgien ergänzt wird.

Ferner wird eine konkrete zeitliche Befristung des Einsatzes in Belgien gefordert, die grundsätzlich maximal fünf Jahre betragen darf.

Besonderheit für Belgien

Von belgischer Seite wurden wir darüber informiert, dass man bereit ist, in folgenden Situationen eine Ausnahmereinbarung zu treffen:

- Für den Arbeitnehmer müssen unmittelbar vor der Entsendung nach Belgien mindestens einen Monat die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit gegolten haben.
- Der deutsche Arbeitgeber muss allein über die Höhe des Entgelts und die Laufbahnplanung des Arbeitnehmers entscheiden.
- Der deutsche Arbeitgeber ist für die Einstellung und Entlassung des Arbeitnehmers zuständig und hat auch die (finanzielle) Last einer Entlassung zu tragen.
- Der Arbeitnehmer darf keinen Arbeitsvertrag mit dem Unternehmen, in dem er die Beschäftigung in Belgien ausübt, geschlossen haben.
- Die Haupt- und Nebenpflichten aus dem Arbeitsvertrag zwischen dem Arbeitnehmer und dem deutschen Arbeitgeber müssen in vollem Um

fang fortbestehen. Ein in Deutschland bestehendes Rumpfarbeitsverhältnis reicht nicht aus.

Von belgischer Seite wurden wir darüber hinaus informiert, dass Ausnahmevereinbarungen dort grundsätzlich für maximal fünf Jahre geschlossen werden. Dabei werden Zeiten einer vorhergehenden Entsendung bis zu 24 Monaten einbezogen. Bei Überschreitung des Zeitraums von fünf Jahren wird die Zustimmung nur in einigen Ausnahmefällen und gegebenenfalls unter dem Vorbehalt einer auflösenden Bedingung erteilt:

- Wenn die Höchstdauer um ein paar Monate überschritten wird, damit eine Aufgabe abgeschlossen werden kann (oder damit z. B. ein Nachfolger eingearbeitet werden kann, ...). Der maximale zusätzliche Zeitraum beträgt 6 Monate.
- Wenn der betreffende Arbeitnehmer innerhalb eines Jahres nach dem Ablauf der 5 Jahre umfassenden Entsendung aus dem Berufsleben ausscheiden wird (Altersrente, Frührente, Leben von den eigenen Vermögenswerten, ...). Zur Bewilligung dieses zusätzlichen Zeitraums ist durch den Arbeitgeber ein schriftlicher Nachweis vorzulegen, in welchem das Datum angegeben ist, zu welchem die Berufstätigkeit enden wird. Dieses Dokument ist ebenfalls von der betreffenden Person zu unterzeichnen.
- Wenn gegen Ende der Entsendung eine sehr fundamentale Umstrukturierung (Fusion, Firmenübernahme, ...) im Unternehmen umgesetzt wird, die die Aufgabe des Arbeitnehmers, für die er entsandt wurde, radikal verändert/erweitert. Diese Verlängerung wird nur nach ausführlicher Überprüfung genehmigt, wobei der zusätzliche Zeitraum maximal 1 Jahr beträgt. Die Art der Umstrukturierung sowie deren Einfluss auf den Einsatz der Person sind gründlich zu beleuchten.
- Einer weiteren Ausnahmevereinbarung für einen Arbeitnehmer, der erneut vorübergehend in Belgien beschäftigt ist, wird nur zugestimmt, wenn zwischen den Beschäftigungszeiten in Belgien

mindestens ein Jahr liegt. Ansonsten erfolgt eine Zusammenrechnung der Beschäftigungszeiten. Dies gilt auch bei einem Wechsel des Arbeitgebers.

Sämtliche Ausnahmevereinbarungen werden unter der Annahme abgeschlossen, dass das Unternehmen oder der betreffende Arbeitnehmer garantiert, dass die beantragte Verlängerung auch die letzte sein wird und dass der Arbeitnehmer anschließend in das Land zurückkehren wird, in welchem er normalerweise arbeitet oder dass er aus dem Berufsleben ausscheiden wird. Der Zweck dieser ausnahmsweise gewährten Verlängerung liegt darin, zu verhindern, dass es für einen kurzen und bereits zuvor festgelegten Zeitraum zu einer Unterbrechung im Sozialversicherungsverlauf des Arbeitnehmers in dem Land seiner gewöhnlichen Erwerbstätigkeit kommt. Es soll nicht einfach dazu dienen, den Anschluss eines Arbeitnehmers an dieses Sozialversicherungssystem noch eine Weile länger aufrechtzuerhalten. Sollte sich später herausstellen, dass dieses Versprechen nicht eingehalten wurde, erlischt die Grundlage dieser Vereinbarung und der betreffende Arbeitnehmer erhält lediglich den Zeitraum zuerkannt, der allen anderen Arbeitnehmern in der gleichen Situation gewährt wird (fünf Jahre). Die sozialversicherungsrechtliche Situation wird also rückwirkend korrigiert.

Einige Argumente bleiben bei der Beurteilung eines Falles, in welchem eine über 5 Jahre hinausgehende Entsendung beantragt wird, grundsätzlich unberücksichtigt. Dies betrifft beispielsweise:

- Die Weiterversicherung in der privaten Krankenversicherung (wie bspw. bei Gruppenversicherungen). Alle bilateralen Sozialversicherungsabkommen dienen lediglich der Koordinierung der gesetzlichen Systeme der sozialen Sicherheit. Die Berücksichtigung eines solchen Arguments würde zur ungerechtfertigten Diskriminierung führen.

- Die besonderen Fachkenntnisse der Person und die Schwierigkeiten bei der Suche nach einem Nachfolger. Alle langfristig entsandten Arbeitnehmer sind besonders kompetente Personen.
- Veränderungen und Entwicklungen des Marktes. Hierbei handelt es sich um eine Eigenart des Marktes und um ein unbegrenztes Argument.

In der Praxis kommt eine Ausnahmereinbarung für einen vorübergehend in Belgien beschäftigten Arbeitnehmer daher nur unter diesen Rahmenbedingungen in Betracht.

Antragsverfahren in Deutschland

Entscheiden Sie sich dafür, eine Ausnahmereinbarung zu beantragen, damit weiterhin die deutschen Rechtsvorschriften gelten, sollten Sie den Antrag möglichst vier Monate vor Aufnahme der Beschäftigung in Belgien stellen. Erfahrungsgemäß besteht dann bereits bei Arbeitsaufnahme in Belgien bzw. vor Ablauf des bisherigen Entsendezeitraumes für alle Beteiligten Rechtssicherheit hinsichtlich der anzuwendenden Rechtsvorschriften.

Sie können zur Beschleunigung des Verfahrens beitragen, indem Sie

- den vollständig ausgefüllten Antrag,
- die vollständig ausgefüllte Erklärung des Arbeitnehmers und
- Kopie(n) der Bescheinigung(en) A1 (sofern diese für die Beschäftigung in Belgien bereits ausgestellt wurde(n))

an folgende Anschrift senden:

GKV-Spitzenverband
DVKA
Postfach 20 04 64
53134 Bonn.

Bezieht sich der Antrag ausnahmsweise (auch) auf einen zurückliegenden Zeitraum, geben Sie bitte den Grund für die Verspätung an. Ferner bitten

wir Sie, uns in diesem Fall auch mitzuteilen, ob weiterhin ausschließlich Sozialversicherungsbeiträge in Deutschland gezahlt wurden. Haben Sie oder einer Ihrer anspruchsberechtigten Familienangehörigen in der Zwischenzeit Krankenversicherungsleistungen oder Leistungen wegen eines Arbeitsunfalls in Anspruch genommen, informieren Sie uns bitte auch hierüber.

Bescheinigung A1

Arbeitnehmer, Selbstständige und Beamte, die in Belgien arbeiten und für die die deutschen Rechtsvorschriften gelten, erhalten eine „Bescheinigung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften“ (Bescheinigung A1). Diese Bescheinigung dient gegenüber den belgischen und deutschen zuständigen Stellen als Nachweis darüber, dass für die Person ausschließlich die deutschen Rechtsvorschriften gelten. Sie ist für alle Beteiligten, Verwaltungen und Gerichte bindend, solange sie von der Stelle, die sie ausgestellt hat, nicht für ungültig erklärt oder widerrufen worden ist. Hierzu ist die ausstellende Stelle nach dem Gemeinschaftsrecht beispielsweise verpflichtet, wenn die Angaben in der Bescheinigung A1 nicht (mehr) den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen. Dies gilt ggf. auch für zurückliegende Zeiträume. Daher ist es sehr wichtig, dass Sie diese Stelle stets wahrheitsgemäß und umfassend über die tatsächlichen Verhältnisse und über Änderungen informieren.

Weitere Einzelheiten können Sie unter anderem dem Merkblatt "Informationen zum Vordruck A1 und zu seiner Verwendung", das von der Europäischen Union herausgegeben wird, entnehmen.

Die Bescheinigung A1 stellt in Deutschland aus:

- die gesetzliche Krankenkasse, bei der die Person versichert ist. Dies gilt unabhängig davon, ob bei dieser Krankenkasse eine Pflicht-, freiwillige oder Familienversicherung besteht;
- der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung (DRV Bund, DRV Knappschaft-Bahn-See oder der zuständige Regionalträger der DRV), wenn die Person nicht gesetzlich krankenversichert ist;

- die Arbeitsgemeinschaft Berufsständischer Versorgungseinrichtungen e. V., Postfach 08 02 54, 10002 Berlin, für Personen, die nicht gesetzlich krankenversichert und aufgrund ihrer Mitgliedschaft bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung von der Rentenversicherungspflicht befreit sind;
- der GKV-Spitzenverband, DVKA, Bonn, in den Fällen in denen die deutschen Rechtsvorschriften anzuwenden sind, wenn
 - a) eine Erwerbstätigkeit gewöhnlich in zwei oder mehr Mitgliedstaaten ausgeübt wird und sich der Wohnort in Deutschland befindet oder
 - b) dies aufgrund einer Ausnahmereinbarung nach Artikel 16 VO (EG) 883/04 der Fall ist.

Fragebögen und Anträge zur Festlegung der anzuwendenden Rechtsvorschriften finden Sie im Internet unter www.dvka.de in der Rubrik → Informationen für Arbeitgeber und Erwerbstätige → Erwerbstätigkeit in anderen Staaten der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz.

Kranken- und Unfallversicherungsschutz

Arbeitnehmer, Selbstständige und Beamte, die vorübergehend in Belgien arbeiten und weiterhin in Deutschland gesetzlich krankenversichert sind, können auch in Belgien Sachleistungen bei Krankheit und Mutter- bzw. Vaterschaft in Anspruch nehmen. Dies gilt auch für die mitversicherten Familienangehörigen, die die Person begleiten oder besuchen. Hierfür ist die Europäische Krankenversicherungskarte (EHIC) erforderlich. Sie wird von der Krankenkasse des gesetzlich Krankenversicherten ausgestellt. Weitere Informationen zur Sachleistungsaushilfe in Belgien sind unmittelbar bei der Krankenkasse erhältlich. Daneben enthält auch das in erster Linie für Urlauber bestimmte Merkblatt „Urlaub in Belgien“ nützliche Informationen zum Krankenversicherungsschutz bei einem vorübergehenden Aufenthalt in Belgien.

Wohnt der gesetzlich Krankenversicherte in Belgien, ist für die Inanspruchnahme von Sachleistungen der Vordruck E 106 erforderlich, den ebenfalls die gesetzliche Krankenkasse in Deutschland ausstellt. Auf der Basis dieses Vordrucks erhalten auch die in Belgien wohnenden anspruchsberechtigten Familienangehörigen Krankenversicherungsleistungen. Für welche der dort wohnenden Familienangehörigen dies gilt, richtet sich nach belgischem Recht. Informationen hierzu sowie über Art und Umfang der Sachleistungen (z. B. ärztliche Behandlung, Arzneimittel) erhalten Sie bei dem für den Wohnort zuständigen belgischen Träger sowie bei der belgischen Verbindungsstelle:

Institut National d'Assurance
Maladie-Invalidité (INAMI)
 Avenue de Tervuren 211
 1150 BRÜSSEL
 BELGIEN

Weitere Informationen finden Sie auch auf unserer Internetseite www.dvka.de in der Rubrik Weitere Informationsquellen → Ausländische Auskunftsstellen.

Alternativ zur Sachleistungsaushilfe durch den belgischen Träger erhalten in Deutschland gesetzlich krankenversicherte Personen, die während ihrer vorübergehenden Beschäftigung in Belgien erkranken, die ihnen auch in Deutschland zustehenden Krankenversicherungsleistungen von ihrem Arbeitgeber. Dies gilt auch für mitversicherte Familienangehörige, die den Arbeitnehmer nach Belgien begleiten oder ihn dort besuchen.

Weitere Informationen - auch zum Erstattungsverfahren zwischen Arbeitgeber und Krankenkasse - erhalten Sie bei der jeweiligen Krankenkasse.

Nach einem Arbeitsunfall wenden Sie sich bitte an den zuständigen deutschen Unfallversicherungsträger (z. B. Berufsgenossenschaft). Weitere Informationen erhalten Sie unter folgender Adresse:

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
Glinkastraße 40
10117 Berlin

Ergänzende Informationen

Weitere Auskünfte erhalten Sie unter anderem bei den folgenden Stellen:

- Bundesverwaltungsamt
Informationsstelle für Auswanderer
und Auslandstätige
50728 Köln
- Office national de sécurité sociale
Rijksdienst voor Sociale Zekerheid
Place Victor Hortaplein 11
1060 BRÜSSEL
BELGIEN
- Institut National d'Assurance
Maladie-Invalidité (INAMI)
Avenue de Tervuren 211
1150 BRÜSSEL
BELGIEN

Außerdem empfehlen wir Ihnen dringend, sich bei speziellen versicherungs- oder leistungsrechtlichen Fragen – wie z. B. der Anrechnung von Versicherungszeiten oder der Inanspruchnahme von Leistungen – vom jeweils zuständigen Versicherungsträger in Deutschland bzw. in Belgien individuell beraten zu lassen.

sowie im Internet unter: www.europa.eu.

Impressum

GKV-Spitzenverband

Deutsche Verbindungsstelle
Krankenversicherung - Ausland (DVKA)
Pennefeldsweg 12 c
53177 Bonn
Tel: +49 228 9530-0
Fax: +49 228 9530-600
E-Mail: post@dvka.de
Internet: www.dvka.de

Stand: 12/2014

Die Informationen dieses Merkblattes wurden sorgfältig recherchiert. Ansprüche können hieraus jedoch nicht hergeleitet werden.

Bildnachweis Baustellenszene: www.fotolia.com/Surrender
Bildnachweis Kinderskulptur Brüssel: www.fotolia.com/Alexandra Gnatush-Kostenko
Bildnachweis Vertragsbesprechung: www.goodshot.com

GKV-Spitzenverband
DVKA
Postfach 20 04 64
53134 Bonn

**Antrag auf Weitergeltung der deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit
– Ausnahmerevereinbarung nach Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 883/04 –**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantragen wir, dass für unseren Arbeitnehmer/unsere Arbeitnehmerin für die Dauer der vorübergehenden Beschäftigung in weiterhin die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit gelten. Bitte vereinbaren Sie dies mit der zuständigen Behörde des anderen Staates.

Folgender Sachverhalt liegt unserem Antrag zu Grunde:

1. Allgemeine Angaben
Antragszeitraum: vom bis
Die Beschäftigung wird während des Antragszeitraums ausschließlich in ausgeübt
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Angaben zum Arbeitnehmer/zur Arbeitnehmerin
<input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Frau
Name: Vorname:
Geburtsname: Geburtsdatum: Geburtsort:
Deutsche Rentenver- sicherungsnummer: Staatsangehörigkeit:
Adresse im Wohnstaat (Lebensmittelpunkt):
Straße und Hausnummer:
Postleitzahl und Ort:
Adresse im Beschäftigungsstaat:
Straße und Hausnummer:
Postleitzahl und Ort:

Copyright: GKV-Spitzenverband, DVKA, Bonn

Name und Anschrift der Einzugsstelle für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag (Krankenkasse):

.....
.....

3. Angaben zur Beschäftigung in Deutschland

3.1 Name des Arbeitgebers:

Straße und Hausnummer:

Postleitzahl und Ort:

Telefonnummer: Faxnummer:

Betriebsnummer: E-Mail:

Wirtschaftssektor:

Landwirtschaft, Jagd, Fischerei

Bau

Industrie

sonstiger Sektor

Dienstleistung:

Groß- und Einzelhandel

Beherbergung, Gaststätten

Finanzen, Versicherungen,
Immobilien, Leasing

Verkehr, Nachrichtenübermittlung

Gesundheit, Veterinär, Soziales

3.2 Das unter 3.1genannte Unternehmen übt (gemessen am Umsatz und am Anteil der beschäftigten Arbeitnehmer) mindestens 25% seiner Geschäftstätigkeit in Deutschland aus.

ja

nein

3.3 Rechtsform des unter 3.1 genannten Unternehmens:

3.4 Der/die Arbeitnehmer/in ist bei dem in Feld 3.1 genannten Arbeitgeber beschäftigt seit:

3.5 Der Arbeitsvertrag mit dem in Feld 3.1 genannten Arbeitgeber

besteht während der Beschäftigung im Ausland unverändert weiter bzw. wurde lediglich um Regelungen hinsichtlich des Auslandseinsatzes ergänzt.

ruht, mit Ausnahme folgender Punkte

es bestehen weiterhin Berichtspflichten gegenüber dem in Feld 3.1. genannten Arbeitgeber.

die betriebliche Altersvorsorge wird fortgeführt.

.....
.....
.....

endet bzw. endete am:

4. Angaben zur Beschäftigung im Ausland

4.1 Funktion/Aufgabenstellung des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin während des Auslandseinsatzes:

4.2 In den letzten 5 Jahren vor Beginn des Antragszeitraums hat der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin im Ausland gearbeitet:

nein ja, und zwar wie folgt: (Soweit die Bescheinigungen **E 101 DE**, **E 102 DE** bzw. **A1** ausgestellt wurden, liegt jeweils eine Kopie bei.)

vom:	bis:	Arbeitgeber	Einsatzland und -ort

4.3 Die Gesamtdauer der Beschäftigung des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin im europäischen Ausland beträgt unter Berücksichtigung des aktuellen Antragszeitraums mehr als fünf Jahre:

nein

ja; eine Begründung, aus welchem Grund aus unserer Sicht in diesem Einzelfall gleichwohl die weitere Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit gerechtfertigt ist, bitten wir dem beiliegenden Schreiben (siehe Anlage: **Begründung der Beschäftigungsdauer**) zu entnehmen.

4.4 Der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin wird im Antragszeitraum die Beschäftigung an folgendem Einsatzort bzw. folgenden Einsatzorten ausüben:

1. Einsatzort

Name/Firmenbezeichnung:

Straße und Hausnummer:

Postleitzahl und Ort:

2. Einsatzort

Name/Firmenbezeichnung:

Straße und Hausnummer:

Postleitzahl und Ort:

3. Einsatzort

Name/Firmenbezeichnung:

Straße und Hausnummer:

Postleitzahl und Ort:

4.5 Die Beschäftigung im Ausland wird unter folgenden Rahmenbedingungen ausgeübt:

Die Beschäftigung wird bei einem verbundenen Unternehmen (z. B. Mutter- oder Tochtergesellschaft) des in Feld 3.1 genannten Arbeitgebers ausgeübt.

Mit dem ausländischen Unternehmen hat der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin – ggf. zusätzlich zu dem Arbeitsvertrag mit dem in Feld 3.1 genannten Arbeitgeber in Deutschland – einen lokalen Arbeitsvertrag geschlossen.

.....

.....

5. Ergänzende Angaben

Bitte führen Sie den weiteren Schriftwechsel zu diesem Antrag mit:

- dem in Feld 3.1 genannten Arbeitgeber unter dem Aktenzeichen
- folgender anderen Stelle (**Vollmacht** liegt bei):
.....

Ansprechpartner bei Fragen:

Name:

E-Mail: Telefon:

6. Antragspflichtversicherung in der Rentenversicherung

- Sollte die Ausnahmevereinbarung nicht zustande kommen, stellen wir hiermit vorsorglich zur Fristwahrung einen Antrag auf Versicherungspflicht in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung [§ 4 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch – Gesetzliche Rentenversicherung – (SGB VI)]. Uns ist bewusst, dass diese Versicherungspflicht auf Antrag für den Fall, dass die Ausnahmevereinbarung nicht zustande kommt, zusätzlich beim zuständigen Rentenversicherungsträger zu beantragen ist.

7. Erklärung

Wir erklären, dass alle Angaben den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen. Uns ist bekannt, dass sowohl in Deutschland als auch im Ausland von den zuständigen Stellen Kontrollen durchgeführt werden können und – auch irrtümlich – falsche Angaben in diesem Antrag zum Widerruf der Ausnahmevereinbarung und damit nicht zur Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit führen können. Dies gilt auch für zurückliegende Zeiträume.

Wir versichern, dass wir während der Beschäftigung im Ausland – weiterhin – die Melde- und Beitragspflichten zur deutschen Sozialversicherung erfüllen werden, sofern die beantragte Vereinbarung geschlossen wird.

Wir verpflichten uns, Sie umgehend zu informieren, wenn Änderungen gegenüber den in diesem Antrag genannten tatsächlichen Verhältnissen eintreten.

Die **Erklärung des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin**, dass die weitere Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit in seinem/ihrer Interesse liegt,

- ist beigefügt.
- wird schnellstmöglich nachgereicht.

Stempel des Arbeitgebers bzw. des Bevollmächtigten

.....
Ort und Datum

.....
Unterschrift

Anlage/n

- Vordruck E 101 DE, E 102 DE bzw. A1
- Begründung der Beschäftigungsdauer
- Vollmacht
- Erklärung des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin

Hinweis über den Datenschutz:

Die Daten dieses Antrags sind zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des GKV-Spitzenverbandes, DVKA erforderlich. Sie werden erfasst, elektronisch gespeichert und ausschließlich unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verwendet.

Anlage zum Antrag auf Weitergeltung der deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit nach Artikel 16 der Verordnung (EG) 883/04 bzw. Artikel 17 der Verordnung (EWG) 1408/71 über soziale Sicherheit für

**GKV-Spitzenverband
DVKA
Postfach 20 04 64
53134 Bonn**

Name:
Vorname:
Geburtsdatum:
Anschrift in
.....:
.....

ERKLÄRUNG

Ich werde in der Zeit vom bis (weiterhin) in arbeiten. Mir ist bekannt, dass während dieser Zeit auf Grund der Verordnung (EG) 883/04 bzw. Verordnung (EWG) 1408/71 über soziale Sicherheit grundsätzlich die Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit gelten. Ich bin allerdings daran interessiert, dass für mich weiterhin allein die entsprechenden deutschen Rechtsvorschriften gelten, weil

Unmittelbar vor meiner vorübergehenden Beschäftigung in war/bin ich in **Deutschland** in folgenden Bereichen gesetzlich versichert:

- Arbeitslosenversicherung (Arbeitsförderung) Krankenversicherung
 Pflegeversicherung Rentenversicherung Unfallversicherung

bzw. Mitglied des folgenden Berufsständischen Versorgungswerkes:

.....

Ich beantrage daher, dass meine Beschäftigung hinsichtlich der Arbeitslosen-, Kranken-, Pflege-, Renten- und Unfallversicherung sowie der Familienleistungen (z. B. Kindergeld) auf der Grundlage einer Ausnahmereinbarung nach der Verordnung (EG) 883/04 bzw. Verordnung (EWG) 1408/71 über soziale Sicherheit **insgesamt** so behandelt wird, als ob ich sie ausschließlich in Deutschland ausüben würde. Mir ist bekannt, dass – sofern die von mir beantragte Ausnahmereinbarung von Ihnen mit der hierfür zuständigen Stelle geschlossen wird – über die Versicherungspflicht, Versicherungsfreiheit und Versicherungsberechtigung der jeweils zuständige deutsche Träger entscheidet.

Sofern die Ausnahmereinbarung zustande kommt, werde ich Sie umgehend informieren, wenn

- der Einsatz in vorzeitig endet,
- der Einsatz in verlängert wird,
- das Beschäftigungsverhältnis mit meinem in Deutschland ansässigen Arbeitgeber endet
oder
- für mich zukunftsorientiert die Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit gelten sollen.

Ich bevollmächtige meinen in Deutschland ansässigen Arbeitgeber, Mitteilungen zu diesem Antrag für mich entgegenzunehmen.

.....
Ort und Datum

.....
Unterschrift

Hinweis über den Datenschutz

Die Daten dieser Erklärung sind zur Erfüllung der Aufgaben des GKV-Spitzenverbandes, DVKA, Bonn, erforderlich. Sie werden elektronisch gespeichert und ausschließlich unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verwendet.

Anhang 2: Träger der Sachleistungsaushilfe

Träger der Sachleistungsaushilfe für den Bereich der Unfallversicherung in den EU-/EWR-Mitgliedstaaten/der Schweiz und Staaten, mit denen die Bundesrepublik Deutschland Abkommen über Soziale Sicherheit unterhält

- BELGIEN:**
- Bei Arbeitsunfall:
Eine der örtlichen Krankenkassen des Wohnorts oder des Aufenthaltsorts nach freier Wahl
- Bei Berufskrankheiten:
Fonds des maladies professionnelles (Kasse für Berufskrankheiten)
Rue de l'Astronomie 1
1210 Bruxelles
Belgien
- bzw.
Fonds voor beroepsziekten (Kasse für Berufskrankheiten)
Sterrenkundelaan 1
1210 Brussel
Belgien
www.fmp-fbz.fgov.be
- BOSNIEN-HERZEGOWINA:**
- In der Föderation:
Zavod zdravstvenog osiguranja i reosiguranja Federacije Bosne i Hercegovine
Trg Heroja 14
71000 Sarajevo
Bosnien-Herzegowina
www.for.com.ba
- In der Republik Srpska:
Fond Zdravstvenog osiguranja
Republike Srpske
Zdrave Korde 8
78000 Banja Luka
Bosnien-Herzegowina
- DÄNEMARK:**
- Arbejdsskadestyrelsen,
(Landesarbeitsunfallverwaltung)
Sankt Kjelds Plads 11
2100 København
Dänemark
www.ask.dk
- ESTLAND:**
- Eesti Haigekassa (Estnische Krankenkasse)
Lembitu 10
Tallinn 10114
Estland
www.haigekassa.ee

- FINNLAND: Tapaturmavakuutuslaitosten liitto/
Olycksfallsförsäkringsanstalternas förbund
(Verband der Unfallversicherer)
Bulevardi 28
00121 Helsinki
Finnland
www.tvl.fi
- FRANKREICH: Caisse primaire d'assurance maladie
(örtliche Krankenkasse) des Wohnorts oder des Aufenthaltsorts
www.ameli.fr
- GRIECHENLAND: Idryma Koinonikon Asphaliseon - IKA -
(Institut für Sozialversicherung)
Odos Agiou Konstantinou 8
102 41 Athina
Griechenland
www.ika.gr
- GROßBRITANNIEN und NORDIRLAND: Behörden, die Leistungen des
Nationalen Gesundheitsdienstes erbringen
www.nhs.uk
- Gibraltar:

Gibraltar Health Authority
(Gesundheitsbehörde Gibraltar)
Gibraltar
- IRLAND: HSE – Health Service Executive
Head Office
Oak House
Millennium Park
Naas, Co. Kildare
Ireland
www.hse.ie
- Regional Health Forum Dublin-Mid-Leinster
Block 4
Central Business Park
Clonminch
Tullamore, Co. Offaly
Irland
- Regional Health Forum Dublin North East
Dublin Road
Kells, Co. Meath
Irland

Regional Health Forum South
2nd Floor East
Model Business Park
Model Farm Rd
Cork
Ireland

Regional Health Forum West
Merlin Park,
Galway
Ireland

ISLAND: Tryggingastofnun Ríkisins
(Staatliche Sozialversicherungsanstalt),
Laugavegur 114
150 Reykjavík
Island
www.tr.is

ISRAEL: National Insurance Institute, Head Office
(Nationalversicherungsanstalt)
13, Weizmann Avenue
Jerusalem 91909
Israel
www.bte.gov.il

ITALIEN: Die zuständige Unità sanitaria locale
(örtlicher Gesundheitsdienst)
Bei Körperersatzstücken und größeren Hilfsmitteln das
Istituto nazionale per l'assicurazione contro gli infortuni
sul lavoro
(Staatliche Unfallversicherungsanstalt)
Piazzale Giulio Pastore, 6
00144 Roma
Italien
und dessen Provinzialstellen
www.inail.it

KANADA (QUEBEC): Commission de la santé
et de la Sécurité du travail
(CSST)
1199 Rue de Bleury
Montréal, QC H3B 3J1
Kanada
www.csst-qc.ca

- KROATIEN: Hrvatski zavod za zdravstveno osiguranje
zaštite zdravlja na radu
(Kroatische Anstalt für Krankenversicherung)
Margaretska 3
10000 Zagreb
Kroatien
www.hzzo-net.hr
- LETTLAND: Valsts sociālās apdrošināšanas aģentūra
(staatl. Anstalt für die obligatorische Krankenversicherung)
Lacplesa iela 70a
1011 Riga
Lettland
www.vsaa.lv
- LIECHTENSTEIN: Amt für Volkswirtschaft
Postfach 684
9490 Vaduz
Liechtenstein
www.avw.llv.li
- LITAUEN: Valstybine ligonių kasa (prie Sveikatos apsaugos ministerijos)
Europos sq. 1
03505 Vilnius
Litauen
www.vlk.lt
- LUXEMBURG: Association d'assurance contre les accidents, section industrielle
(Unfallversicherungsanstalt, gewerbliche Abteilung),
25, route d'Esch
2976 Luxembourg
www.aaa.lu

Für Arbeitnehmer und Selbständige in der Land- und
Forstwirtschaft:
Association d'assurance contre les accidents, section agricole et
forestière (Unfallversicherungsanstalt, land- und forstwirtschaft
liche Abteilung),
Luxembourg
- MALTA: Department of Social Security
38, Ordinance Street
Valletta CMR 02
Malta
www.gov.mt

- MAROKKO:** Caisse Nationale de Sécurité Sociale
(Staatliche Anstalt für Soziale Sicherheit)
649, Boulevard Mohamed V
B.P. 10726
Casablanca
Marokko
www.cnss.ma
- MAZEDONIEN** Ministerstvo za zdravstvo
Fond za zdravstveno osiguruvanje
Ul. 50 divizija br. 6
91000 Skopje
Mazedonien
www.moh.gov.mk
- NIEDERLANDE:** Wenn die betroffene Person in den Niederlanden wohnt, nach freier Wahl eine der für den Wohnort zuständigen Krankenkassen.
Wenn sich die betroffene Person nur vorübergehend in den Niederlanden aufhält, die Algemeen Nederlands Onderling Ziekenfonds (Allgemeine niederländische Krankenkasse auf Gegenseitigkeit)
Sociale Verzekeringsbank
Utrecht
Niederlande
www.svb.nl
- NORWEGEN:** Der Versicherer, bei dem der Arbeitgeber versichert ist. Falls er nicht versichert ist:
Yrkesskadeforsikringsforeninger
(Arbeitsunfallversicherungsgesellschaft)
Oslo
Norwegen
www.nav.no
- ÖSTERREICH:** Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte, die für den Wohn- oder Aufenthaltsort der betroffenen Personen zuständig ist.
Bei Behandlung in einer Krankenanstalt, für die ein Landesfonds zuständig ist:
Landesfonds, der für den Wohn- oder Aufenthaltsort der betreffenden Person zuständig ist oder die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt Wien, welche ebenfalls Leistungen erbringen kann.
www.auva.at

POLEN:	Einrichtung des sozialen Gesundheitsdienstes, die für den Aufenthaltsort der betroffenen Person zuständig ist. www.nfz.gov.pl ; www.zus.pl
PORTUGAL:	Departamento de Proteção contra os Riscos Profissionais Avenida dos Estados Unidos da America, n° 39 PT-1749-062 Lisboa Portugal www.seg-social.pt
SCHWEDEN:	Sozialversicherungsanstalt des Wohn- oder Aufenthaltsorts. www.forsakringskassan.se
SCHWEIZ:	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt Luzern. www.suva.ch
SERBIEN UND MONTENEGRO:	Komunalni zavod za socijalno osiguranje (Kommunale Sozialversicherungsanstalt), die für den Aufenthaltsort der betreffenden Person zuständig ist. www.rzso.rs
SLOWAKEI:	Úrad pre dohľad nad zdravotnou starostlivosťou Zellova 2 82924 Bratislava 25 Slowakei www.udzs.sk
SLOWENIEN:	Zavod Za Zdravstveno Zavarovanje Slovenije (Gebietseinheit der Krankenversicherungsanstalt Sloweniens) Miklošičeva cesta 24 1507 Ljubljana Slowenien www.zzzs.si
SPANIEN:	Direcciones Provinciales del Instituto Nacional de la Salud (Provinzialdirektionen des staatlichen Gesundheitsamts) Madrid Spanien www.seg-social.es
TSCHECHISCHE REPUBLIK:	Gesundheitsversicherungsanstalt am Aufenthaltsort, die von der betroffenen Person auszuwählen ist. www.cssz.cz
TÜRKEI:	Sosyal Güvenlik Kurumu (Sozialversicherungsanstalt) Ankara Türkei sowie deren Regional- oder Zweigstellen. www.turkiye.gov.tr

- TUNESIEN: Caisse Nationale de Securite Sociale
(Nationalversicherungsanstalt)
49, Avenue Taleb Mehiri
Tunis
Tunesien
www.cnss.nat.tn
- UNGARN: Országos Egészségbiztosítási Pénztár
(Nationale Kasse für Gesundheitsversicherung)
Váci út 73/A
1139 Budapest XIII
Ungarn
www.oep.hu
- ZYPERN: Ministry of Health
Department of Medical and Public Health Services
10, Marcou Drakou Street
1448 Nikosia
Zypern
www.moh.gov.cy

Anhang 3: Merkblätter Vordrucke

Merkblätter und Vordrucke

1. Merkblätter/ Informationsbroschüren

Informationsbroschüre „Sicher im Ausland – Informationen zum gesetzlichen Unfallversicherungsschutz für Schüler und Studierende bei Auslandsaufenthalten“ ¹⁾

Informationsbroschüre „Sicher im Ausland – Auszubildende – Informationen zum gesetzlichen Unfallversicherungsschutz für Auszubildende bei Auslandsaufenthalten“ ²⁾

Informationsbroschüre „Internationaler Mitarbeiterereinsatz – Haftungsfragen im Zusammenhang mit der gesetzlichen Unfallversicherung“ ³⁾

Leben und arbeiten in Europa ⁴⁾

EU-/EWR-Staaten Die EU-Bestimmungen über die Soziale Sicherheit.
Ihre Rechte bei Aufenthalt in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ^{5) 6)}

Informationen zur Sozialversicherung im Rahmen der EG-Verordnung Nr. 883/2004 ^{7) 8)}

Ratschläge zur Erhaltung der Gesundheit in tropischen und subtropischen Ländern (Merkblatt Nr. 23 der Reihe Merkblätter für Auswanderer und Auslandstätige) ⁹⁾

2. Vordrucke

Unfallanzeige ¹⁰⁾

Anzeige des Unternehmers über eine Berufskrankheit ¹⁰⁾

EU-/EWR-Staaten	A1	Bescheinigung über die Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit, die auf den/die Inhaber/in anzuwenden sind
	DA 1	Ansprüche auf Gesundheitsleistungen unter der Versicherung gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten
Bosnien-Herzegowina	BH-1	Bescheinigung über die Weitergeltung der deutschen Rechtsvorschriften bei Entsendung eines Arbeitnehmers nach Jugoslawien
	BH-6	Bescheinigung über den Anspruch auf Sachleistungen bei vorübergehendem Aufenthalt in einer Republik des ehemaligen Jugoslawien
Kanada (Québec)	QU/DE 101	Bescheinigung über die Anerkennung der deutschen Rechtsvorschriften bei Beschäftigung in Québec
	QU/DE 123	Bescheinigung über Anspruch auf Sachleistungen bei Arbeitsunfall oder Berufskrankheit während des Aufenthalts in Québec

Israel	ISR/D 101	Bescheinigung über die Weitergeltung der deutschen Rechtsvorschriften bei Entsendung eines Arbeitnehmers nach Israel
Marokko	MA/D 101	Bescheinigung über die Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften auf eine in Marokko beschäftigte Person
	MA/D 123	Bescheinigung über den Anspruch auf Sachleistungen bei Arbeitsunfall oder Berufskrankheit während des Aufenthalts in Marokko
Mazedonien	RM/D 101	Bescheinigung über die Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften bei Beschäftigung in Mazedonien
	RM/D 111	Anspruch auf Sachleistungen während des Aufenthalts in Mazedonien
	RM/D 123	Bescheinigung über den Anspruch auf Sachleistungen der Versicherung gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten während des Aufenthalts in Mazedonien
Montenegro	Ju 1	Bescheinigung über die Weitergeltung der deutschen Rechtsvorschriften bei Entsendung eines Arbeitnehmers nach Montenegro
	Ju 6	Bescheinigung über den Anspruch auf Sachleistungen bei vorübergehendem Aufenthalt in Montenegro
	Ju 110 a	Anspruchsbescheinigung für Sachleistungen (einschließlich Merkblatt dazu)
Serbien	SRB 101 DE	Bescheinigung über die Weitergeltung der deutschen Rechtsvorschriften bei Entsendung eines Arbeitnehmers nach Serbien
	SRB 106 DE	Bescheinigung über den Anspruch auf Sachleistungen bei vorübergehendem Aufenthalt in Serbien
	SRB 123 DE	Bescheinigung über den Anspruch auf Sachleistungen der Versicherung gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten während des Aufenthalts in Serbien
Türkei	T/A 1	Bescheinigung über die Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften auf eine in der Türkei beschäftigte Person
	T/A 11	Bescheinigung über Anspruch auf Sachleistungen bei Aufenthalt in der Türkei
	T/A 23	Bescheinigung über den Anspruch auf Sachleistungen bei Arbeitsunfall oder Berufskrankheit während des Aufenthalts in der Türkei
Tunesien	TN/A 1	Bescheinigung über die Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften auf eine in Tunesien beschäftigte Person
	TN/A 11	Bescheinigung über Anspruch auf Sachleistungen bei vorübergehendem Aufenthalt in Tunesien

TN/A 23 Bescheinigung über den Anspruch auf Sachleistungen bei Arbeitsunfall oder Berufskrankheit während des Aufenthalts in Tunesien

- 1) Zu beziehen von: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV)
- Verbindungsstelle -
Glinkastraße 40, 10117 Berlin
Tel.: 030 – 288 763 800
Fax: 030 – 288 763 643
Mail: dvua@dguv.de
Internet: <http://publikationen.dguv.de>
- 2) Zu beziehen von: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV)
- Verbindungsstelle -
Glinkastraße 40, 10117 Berlin
Tel.: 030 – 288 763 800
Fax: 030 – 288 763 643
Mail: international@dguv.de
Internet: <http://publikationen.dguv.de>
- 3) Zu beziehen von: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV)
- Verbindungsstelle -
Glinkastraße 40, 10117 Berlin
Tel.: 030 – 288 763 800
Fax: 030 – 288 763 643
Mail: international@dguv.de
Internet: <http://publikationen.dguv.de>
- 4) Herausgeber: Deutsche Rentenversicherung Bund
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Kommunikation
10704 Berlin
Tel.: 030/865-89178
Fax: 030/865-89425
Internet: http://www.deutsche-rentenversicherung-bund.de/cae/servlet/contentblob/29796/publicationFile/16796/leben_und_arbeiten_in_europa.pdf
- 5) Herausgeber: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
2 rue Mercier
2985 Luxembourg
Mail: Opoce-Info-Info@cec.eu.int
Internet: www.eu-op.eu.int

- 6) Zu beziehen von: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV)
- Verbindungsstelle -
Glinkastraße 40, 10117 Berlin
Tel.: 030 – 288 763 800
Fax: 030 – 288 763 643
Mail: international@dguv.de
Internet: <http://publikationen.dguv.de>
- 7) Herausgeber: GKV-Spitzenverband
Deutsche Verbindungsstelle
Krankenversicherung-Ausland
Pennefeldsweg 12c
53177 Bonn
Tel.: 0228/9530-0
Fax: 0228/9530-600
Mail: Post@DVKA.de
Internet: www.dvka.de
- 8) Zu beziehen von: AOK-Verlag GmbH
Postfach 11 20
53423 Remagen
Art.-Nr. : 55195
Mail: Service@aok-verlag.de
Internet: www.aok-verlag.de
- 9) Herausgeber und zu beziehen von: Bundesverwaltungsamt
50728 Köln
Tel.: 0228/99 358-4998 oder -4999 (Hotline)
Fax: 0228/99 10 358-8399
Mail: InfostelleAuswandern@bva.bund.de
Internet: <http://www.bundesverwaltungsamt.de/>
http://www.bva.bund.de/cln_046/nn_538526/DE/Aufgaben/Abt_II/InfostelleAuswanderungundAuslandstaetigkeit/infostelle-node.html_nnn=true
http://www.bva.bund.de/DE/Aufgaben/Abt_II/InfostelleAuswanderungundAuslandstaetigkeit/infostelle-node.html
- 10) Zu beziehen von: Verlag L. Düringshofen
Seesener Straße 57
10709 Berlin 31
Mail: dueringshofen.druck@t-online.de

Herunterladen im Internet möglich unter
www.dguv.de/formtexte/unternehmer/index.jsp

Anhang 4: Einrichtungen der Auslandsversicherung

Einrichtungen der Auslandsversicherung unterhalten (Stand Februar 2011):

1. **Als eigene Einrichtung:**

Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie (BG RCI)

Kurfürsten-Anlage 62

69115 Heidelberg

Telefon: 06221 523-0

Telefax: 06221 523-323

www.bgrci.de

infor@bgrci.de

Berufsgenossenschaft Holz und Metall (BGHM) – ohne Sparte Holz

Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 15

55130 Mainz

Kostenfreie Service-Nummern:

0800 999 0080-1 Mitglieder und Beitrag

0800 999 0080-2 Prävention

0800 999 0080-3 Rehabilitation

Telefax: 06131 802-19400

www.bghm.de

service@bghm.de

2. **Als gemeinsame Einrichtung:**

mit Verwaltungsstelle bei der BG ETEM

Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse (BG ETEM)

Gustav-Heinemann-Ufer 130

50968 Köln

Telefon: 0221 3778-0

Notfall-Hotline: 0211 30180531

Telefax: 0221 3778-1199

www.bgetem.de

info@bgetem.de

Berufsgenossenschaft Handel und Warenlogistik (BGHW)

M 5, 7

68161 Mannheim

Telefon: 0621 183-0

Telefax: 0621 183-5191

www.bghw.de

direktion-mannheim@bghw.de

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG)

Deelbögenkamp 4

22297 Hamburg

Telefon: 040 5146-0

Telefax: 040 5146-2146

www.vbg.de

HV.Hamburg@vbg.de

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)
Pappelallee 33/35/37
22089 Hamburg
Telefon: 040 20207-0
Telefax: 040 20207-2495
www.bgw-online.de
info@bgw-online.de

Unfallversicherung Bund und Bahn
Bereich Bahn
Salvador-Allende-Straße 9
60487 Frankfurt am Main
Telefon: 069 478 63 0
Telefax: 069 478 63 2902
www.euk-info.de
info@uv-bund-bahn.de

Anhang 5: Verbindungsstellen-Berufsgenossenschaften

Verbindungsstellen-Berufsgenossenschaft	Wird tätig im Verhältnis zu
Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie (BGRCI) - Verbindungsstelle - Postfach 10 04 29, 44704 Bochum Tel.: 0234 316-0 Fax: 0234 316-381 E-mail: vbst-belgien@bgrci.de www.bgrci.de	Belgien
Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie (BGRCI) - Verbindungsstelle - Postfach 10 14 80, 69004 Heidelberg Tel.: 06221 523-0 Fax: 06221 523-735 E-mail: vbst-italien@bgrci.de www.bgrci.de	Italien
Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse (BG ETEM) - Verbindungsstelle - 86132 Augsburg Tel.: 0821 3159-0 Fax: 0821 3159-7149 E-mail: vbst@bgetem.de www.bgetem.de	Griechenland, Marokko, Türkei, Tunesien
Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel- und Gastgewerbe (BGN) Stabsstelle Rehabilitation - Verbindungsstelle - Dynamostraße 7-11, 68165 Mannheim Tel.: 0621 4456-0 Fax: 0621 4456-1495 E-mail: vs@bgn.de www.bgn.de	Brasilien, Frankreich, Portugal, Schweiz, Spanien
Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG BAU) Bezirksverwaltung München (Tiefbau) - Verbindungsstelle - 81237 München Tel.: 089 8897-01 Fax: 089 8897-650 E-mail: vbst@bgbau.de www.bgbau.de	Bulgarien, Liechtenstein, Österreich, Rumänien, Ungarn

<p>Berufsgenossenschaft Handel und Warenlogistik (BGHW) - Verbindungsstelle - 68145 Mannheim Tel.: 0621 183-0 Fax: 0621 183-5499 E-mail: vb@bghw.de www.bghw.de</p>	<p>Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Mazedonien, Serbien und Montenegro, Slowenien</p>
<p>Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehr (BG Verkehr) - Verbindungsstelle - Postfach 21 01 54, 47023 Duisburg Tel.: 0203 2952-0 Fax: 0203 2952-130 E-mail: verbindungsstelle@bg-verkehr.de www.bg-verkehr.de</p>	<p>Dänemark, Estland, Finnland, Großbritannien, Irland, Island, Israel, Lettland, Litauen, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Polen, Schweden, Slowakei, Tschechien</p>
<p>Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) - Verbindungsstelle - Glinkastraße 40 10117 Berlin Tel.: 030 288 763 - 800 Fax: 030 288 763 - 643 E-mail: dvua@dguv.de www.dguv.de</p>	<p>Malta, Québec, Zypern (griechischer Teil)</p>

Anhang 6: Bildnachweis

Grafik: Deckblatt	ag visuell
Foto: Medizinische Rehabilitation (Visite):	Eigenrechte
Foto: Erste Hilfe im Betrieb:	Eigenrechte
Foto: Broschürenübersicht	Eigenrechte
Foto: Mitarbeiterunterweisung:	Fotograf (DGUV/UV-Träger): Wolfgang Bellwinkel Quelle (DGUV/UV-Träger): DGUV Einverständniserklärung: Ja
Foto: Unfallverhütungsvorschrift:	Eigenrechte
Foto: Herz-Ultraschalluntersuchung:	Eigenrechte
Foto: Flugrettung:	International SOS GmbH Hugenottenallee167 63263 Neu-Isenburg
Foto: Auslandsbaustelle:	Bildarchiv der STRABAG AG Siegburger Straße 241 50679 Köln